

- A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens ~~drei~~* **zwei** Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

* *Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht*

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

90000	Unterhaltung ASP
21-03_1	Abschn. 7.4 – B97 Bernsdorf – B97/ B96 Hoyerswerda

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- ☐ HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- ☒ [elektronisches Angebotsschreiben im AI Bietercockpit \(Hinweisblatt berücksichtigen\)](#)
- ☒ HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- ☒ HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)

Unternehmensbezogene Unterlagen

- ☒ HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), ~~alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung*~~
- ☐ HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- ☐ HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe

Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- ☐ Produktangaben in folgenden Positionen:

.....

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

☐

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

- ☐ Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

☐

* Streichungen und Modifizierungen sind kenntlich gemacht.

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- ~~HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)*~~

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- „Nachweis der Qualifikation des gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für (ZTV). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“*
- „Nachweis der Qualifikation des gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für (ZTV). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“*

Leistungsbezogene Unterlagen

- ~~Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.“*~~
- ~~Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)*~~

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation (*Sperrvermerk führt zum Ausschluss*)
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

* Streichungen und Modifizierungen sind kenntlich gemacht.

Bezeichnung der Bauleistung:

90000	Unterhaltung ASP
21-03_1	Abschn. 7.4 – B97 Bernsdorf – B97/ B96 Hoyerswerda

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher: LlSt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH
Bereich Vergabe/Einkauf

Telefon: -----

E-Mail-Adresse: vergabe@list.sachsen.de

Internet-Adresse: www.list.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Verantwortlicher: Vetter Consulting, Steve Vetter

Telefon: 0351 5008 1750

E-Mail-Adresse: steve.vetter@vc-datenschutz.de
datenschutz@list.sachsen.de

Internet-Adresse: www.vc-datenschutz.de

Verantwortlicher: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Telefon: 0351-564-56322

E-Mail-Adresse: DSB@sms.sachsen.de

Internet-Adresse: www.sms.sachsen.de/datenschutz-bei-vergaben.html

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftgebern) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere

Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

**Sächsisches Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sehr geehrter Vertragspartner,

Für alle Rechnungen im XRechnungsformat gilt:

die rechtliche Grundlage dafür bildet die Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO).

Bei abgeschlossenen Verträgen mit dem **Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** bzw. wenn sich die Rechnungen an den **Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt** richten, so lautet die

Leitweg-ID: 14-0801001SMS01-02

Die Rechnungen müssen auf das OZG-RE-Portal hochgeladen (erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de/portal#/Welcome>) oder dort erzeugt werden.

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zum Thema X-Rechnung finden Sie unter https://www.e-rechnung-bund.de/faq-e-rechnung/faq-ozg-re/?cli_action=1619613906.565.

Regeln für das XML-Postfach:

- jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten;
- es werden XRechnungen nach dem aktuellen Standard unterstützt;
- Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt werden.

Vielen Dank!

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

Bezeichnung der Bauleistung:

90000	Unterhaltung ASP
21-03_1	Abschn. 7.4 – B97 Bernsdorf – B97/ B96 Hoyerswerda

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Baubeschreibung 41

Leistungsverzeichnis

- | | | |
|-------------------------------------|---|-------|
| ☒ | Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche | 1 |
| ☒ | Langtext-Verzeichnis als D83* X83 | |
| ☒ | Langtext-/Preis*-Verzeichnis | 13 |
| ☐ | Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel | |

Anlagen für Bietereintragungen

- | | | |
|--------------------------|-------|-------|
| ☐ | | |
|--------------------------|-------|-------|

Sonstige Anlagen

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|---|
| ☒ | Verzeichnis der sonstigen Anlagen | 1 |
|-------------------------------------|-----------------------------------|---|

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m²d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m²Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m²Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUND- HEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Referat 24b

Tiergesundheit, Task Force Tierseuchen



Baubeschreibung

zur Unterhaltung von Wildschutzzäunen aus Knotengeflecht zur Abwehr ASP

Abschnitt 7.4

B97 Bernsdorf – B97 / B96 Hoyerswerda

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG.....	1
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN.....	1
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	4
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN.....	4
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	4
1.5	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	4
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	5
2.1	LAGE DER BAUSTELLE.....	5
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE.....	5
2.3	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	5
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN.....	6
2.5	LAGER UND ARBEITSPLÄTZE	6
2.6	GEWÄSSER.....	6
2.7	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE.....	6
2.8	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	6
2.9	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	6
2.10	ANLAGEN IM BAUBEREICH	8
2.11	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH.....	8
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	8
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG	8
3.2	BAUABLAUF	9
3.3	WASSERHALTUNG.....	10
3.4	BAUBEHELFE	10
3.5	STOFFE, BAUTEILE.....	10
3.6	ABFÄLLE.....	10
3.7	WINTERBAU.....	11
3.8	BEWEISSICHERUNG.....	11
3.9	SICHERUNGSMÄßNAHMEN	11
3.10	BELASTUNGSANNAHMEN	11
3.11	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMAßVERFAHREN	12
3.12	PRÜFUNGEN UND NACHWEISE	12
3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (SIGE-PLAN)	12
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	13
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	13
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	13
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN UND ERGÄNZENDE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	13

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest wurden Schutzzäune errichtet, um mithilfe einer Clusterbildung die Ausbreitung ggf. infizierter Tiere in Richtung Westen zu verhindern.

Diese müssen regelmäßig kontrolliert und unterhalten werden. Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet diesbezügliche Leistungen.

Art und Umfang

Die zu erbringenden Leistungen umfassen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- wöchentliche Kontrollgänge zur Erfassung von Schäden am Wildschutzzaun
- regelmäßige Rasenmäh/Mulchen entlang der Zauntrasse
- Instandhaltung des Zauns (Ausrichten, Wiedereinhängen Drahtgeflecht, nachschlagen Erdnägel, Nachspannen Spanndraht)
- Ausrichten der Tore
- Freischnitt Lichtraumprofil
- Reparatur Zaun
- Reparatur Tore
- Beseitigung Untergrabungen o.ä. des Zauns
- Verkehrssicherung

Instandhaltungsmaßnahmen sind direkt während des Kontrollgangs auszuführen. Reparaturleistungen sind spätestens 2 Werktage nach Feststellung auszuführen. Rasenmäh/Mulchen hat nach Aufforderung durch den Vertreter des AG jeweils 4x jährlich (Ende April, Ende Juni, Mitte August und Mitte Oktober) bzw. 2x jährlich (Anfang Juni und Ende September) zu erfolgen. Abweichungen davon sind vorbehaltlich Erfordernis und Bestätigung durch den Vertreter des AG möglich.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die vereinbarten Leistungen stufenweise abzurufen. Dabei handelt es sich zum Teil um optionale Leistungen. (LV Teil 2 /Titel 01 ff.) Es werden zunächst nur die Leistungen des Hauptvertrages beauftragt. Die als optional gekennzeichneten Leistungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig übertragen. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der optionalen Leistungen besteht nicht. Wird die Maßnahme nicht weitergeführt oder aus sonstigen Gründen der Auftragnehmer nicht mit der weiteren Bearbeitung beauftragt, hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung der ihm bis dahin übertragenen Leistungen. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Vergütungs- und Schadenersatzansprüche ableiten.

Materiallieferung

Das Material des Zaunes wird im Wesentlichen vom Auftraggeber bereitgestellt. Konkret umfasst die Bereitstellung durch den AG:

- Knotengeflecht 160 cm breit auf Rolle 50 und 100m
- Z-Profile, Pfostenlänge 150 cm
- Verstreben
- Spannschlösser
- Erdnägel (40 cm)
- Bauzaunfelder für Tore
- Bauzaunfüsse

Das bereitgestellte Material befindet sich im Lager Groß Krauscha.

Lager:

MVA Krauscha

Agrar – Genossenschaft eG Zodel

Dorfstraße 143 A

02829 Neißeau

Dem AN obliegt die Logistik zur Aufnahme des Materials aus dem Lager und zum Transport auf die Baustelle. Weiterhin obliegt dem AN die Herstellung und Nutzung eines Zwischenlagers vor Ort. Alternativ kann das Material tagaktuell aus der Lagerstätte des AG abgeholt werden.

Weitere Kleinmaterialien wie Schrauben, Spanndraht, blaues Flatterband und Tore (Bauzaun) sind durch den AN zu stellen und werden auf Nachweis gesondert vergütet.

Bauweise des Zaunes

- Der Zaun ist auf der gesamten Länge ca. 100 cm über Geländeoberfläche errichtet.
- Die vorhandenen Z-Profilpfosten sind alle 4 m ca. 50 cm tief in den Boden eingeschlagen.
- Eine Verankerung mittels Fundament erfolgte nicht.
- Alle 50 lfd. m und an allen Ecken sind die Pfosten verstrebt (Höhe der Strebe nach Einbau ca. 100 cm).
- Zum Spannen wurden Spannschlösser verwendet.
- Bodennah wurde in das Knotengeflecht ein Spanndraht eingezogen.
- Jedes Zaunfeld wurde abschließend mit einem blauen Signalband zur Wildabwehr versehen (Länge mind. 1,00 m, Breite 25-30 mm, UV-beständig). Das Band wurde so am Zaun befestigt, dass beide Enden im Wind flattern können.



Beispiel eines aufgebauten Schutzzaunes

Bauweise der Tore

Wegequerungen und Zufahrten zu Grundstücken wurden mit je 2-3 Feldern Bauzaun einschließlich der dafür notwendigen Bauzaunfüße errichtet.

Kleintierdurchlässe

Da der Zaun zur Eingrenzung und Abwehr der Ausbreitung der ASP über lange Streckenlängen erfolgt, sind an geeigneten Stellen Kleintierdurchlässe (Fuchsröhren) aus 1,0 m langen Kunststoff-Rohren ca. DN 300 unterhalb des Schutzzaunes errichtet.



Beispiel Kleintierdurchlass (Fuchsröhre)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

keine

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

keine

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Der Baubereich beginnt nord/östl. der OL Bernsdorf und verläuft entlang der B 97 in Richtung Hoyerswerda. Im weiteren Verlauf entlang der B 97 bzw. S234 und B96 durch die OL Hoyerswerda in Teilabschnitten.

Die Gesamtlänge des Wildschutzzaunes beträgt ca. 12,8 km, in einzelne Teilstrecken aufgeteilt.

Die genaue Lage ist auf dem Übersichtslageplan sowie den Lageplänen zu entnehmen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das öffentliche Wegenetz ist aus der Übersichtskarte und dem Übersichtslageplan ersichtlich.

Notwendige Abspermaßnahmen, Beschilderungen und Reinigungsarbeiten sind durch den AN durchzuführen. Die Kosten für das Einholen der verkehrsrechtlichen Anordnung wird gesondert abgegolten. Der AN hat Fahrbahnen ohne besondere Vergütung ständig von Verschmutzung sauber zu halten.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Grundlage zur Betretung der Flurstücke und Nutzung der Zufahrten bildet die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest vom 03.08.1988, zuletzt geändert am 09.11.2020.

Für die in der Unterlage abgebildeten Flurbereiche wurden vor Errichtung der Wildschutzzäune Abstimmungen mit Eigentümern und Pächtern geführt.

Damit dürfen Grundstücke und Zufahrten zur Unterhaltung der Schutzzäune genutzt werden. Unabhängig davon hat die Benutzung der Flurstücke sorgfältig und schonend zu erfolgen. Eventuell entstandene Schäden (z.B. Spurrinnen) sind vor Beendigung der Arbeiten zu beseitigen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Es wird darauf verwiesen dass, das Waldgebiet (Klosterwald) Lageplan 6K2 Blatt 2 bis Blatt 4 bis zur Querung der S 129 keine Möglichkeit der Umfahrung der Zauntrasse bietet.

Weitere bzw. abweichende Zufahrten der Baubereiche obliegen der Zuständigkeit des AN. Erforderliche Abstimmungen und Genehmigungen/ Vereinbarungen mit Eigentümern bzw. Pächtern für diese holt der AN selbständig ein. Eine separate Vergütung hierzu erfolgt nicht.

Soweit öffentliche Straßen und Wege vom Baustellenverkehr benutzt werden, sind diese bei Bedarf täglich zu reinigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die erforderliche Reinigung während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und in das Angebot einzukalkulieren.

Nach Abschluss der Arbeiten muss der AN von ihm hergerichtete Zufahrtswege zurückbauen, verursachte Schäden beseitigen und den ursprünglichen Flächenzustand wiederherstellen. Spätestens mit Einreichen der Schlussrechnung hat der AN eine von den Wege- und Flächeneigentümern bzw. Dritten unterzeichnete Freistellungsbescheinigung vorzulegen, die den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit.

Allgemein erforderliche Aufwendungen sind in die Positionen für Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom AG nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der AN selbst zu tragen.

2.5 Lager und Arbeitsplätze

Dem AN werden außerhalb des Baubereiches keine Lager- und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Benötigt der AN weitere Flächen, so ist es seine Aufgabe, sich diese zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren. Die Kosten hierfür sind einzurechnen. Die vom AN vorgesehenen Plätze und Flächen sind vor der Inanspruchnahme dem AG und der Vertretung des Bauherrn unaufgefordert mitzuteilen (Baustelleneinrichtungsplan).

Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss sämtlicher in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Verfestigte Bodenschichten sind durch Tiefenlockerung zu rekultivieren. Für eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter kommt der AN in voller Höhe auf. Freistellungserklärungen Dritter über den ordnungsgemäßen Zustand zurückgegebener Flächen sind der Bauherrenvertretung spätestens bis zur Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.

2.6 Gewässer

Eingriffe in die Gewässer haben nicht zu erfolgen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass keine Einträge durch die Bauarbeiten in die Gewässer gelangen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Die Baugrundverhältnisse wurden nicht erprobt, es ist von einem durchschnittlichen Untergrund auszugehen. Schwierige Baugrundverhältnisse sind im Zaunverlauf nicht zu erwarten.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

entfällt

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Sächsischen Landesnaturschutzgesetzes sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Die Umweltgesetzgebung verpflichtet jedermann, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, insbesondere von Wildpflanzen und Tierlebensräumen, von Böden sowie ober- und unterirdischen Gewässern im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Bei Missachtung seiner Sorgfaltspflicht ist der AN in vollem Umfang für entstandene Schäden verantwortlich. Die Bauherrenvertretung ist unverzüglich über mögliche Schadensfälle in Kenntnis zu setzen.

Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) regelt Pflichten und Haftungsansprüche bei bestimmten Umweltschäden im Rahmen beruflicher Tätigkeiten. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und die Vertretung des Bauherrn unverzüglich zu informieren.

Während der Bauzeit sind alle entsprechenden Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Untergrundes durch Eindringen von Schadstoffen auszuschließen. Sollten durch Handlungen des AN unvorhergesehen örtliche Bodenverunreinigungen entstanden sein, ist der kontaminierte Boden unverzüglich auszuheben, sicher zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür erforderliche Geräte und Absorptionsmittel für wassergefährdende Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten. Entsprechende Schutz- und Sanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN. Im Schadensfall ist die Vertretung des Bauherrn unverzüglich zu informieren.

Nicht zu bearbeitende, an die Bauarbeiten angrenzende Flächen und Vegetationsbestände sind entsprechend zu sichern und dürfen nicht befahren, betreten oder als Lagerplatz genutzt werden.

Bäume und Flurgehölze

Der vorhandene Baumbestand im Allgemeinen ist zu schützen.

Beschädigungen an Bäumen sind unverzüglich dem AG/ der BÜ anzuzeigen. Bei Bauarbeiten entstehende Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone sind zu Lasten des Verursachers zeitnah durch baumpflegerische Maßnahmen entsprechend ZTV Baumpflege zu versorgen.

Denkmale

Im Bearbeitungsgebiet sind keine Denkmale bekannt. Entdeckungen von Bodendenkmälern sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem AG/der BÜ anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4.Tages zu erhalten und zu sichern (§20 SächsDSchG). Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§25 Abs.1 SächsDSchG).

Das sächsische Denkmalschutzgesetz ist zu beachten.

Immissionsschutzbereiche und -objekte

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind zu beachten. Die Bauarbeiten sind vom AN so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen einzuhalten. Die allgemeinen Vorschriften §§22, 38 Bundesimmissionsschutzgesetz sind einzuhalten. Die 32. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 ist zu beachten.

Verschmutzungen öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge sind weitestgehend zu vermeiden, unvermeidbare Verschmutzungen schnellstmöglich zu beseitigen.

Wasserschutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete in den Baubereichen vorhanden.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

Stationierung, Meilensteine, Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte

Sollten im Baufeld Trigonometrische Punkte (TP), Nivellement- und Polygonpunkte sowie Grenzzeichen vorhanden sein, so sind diese während der Bauarbeiten zu schützen. Vom AN aufgrund Fahrlässigkeit beschädigte Punkte sind auf Kosten des AN wiederherzustellen. Die Wiederherstellung darf nur durch die jeweils dafür befugten Vermesser vorgenommen werden.

Bei Veränderung oder Beschädigung o.g. Objekte ist der AG/ die BÜ unverzüglich zu benachrichtigen. Für entstandene Schäden haftet der AN in vollem Umfang, es sei denn, die Entfernung der Objekte ist zwingend mit der Baumaßnahme verbunden und wurde mit dem AG/ der BÜ abgestimmt.

Natur- und Landschaftsschutz

Zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft hat der AN im gesamten Baubereich jegliche Art von Beeinträchtigung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

2.10 Anlagen im Baubereich

Leitungen

Es werden keine Erdarbeiten erforderlich, die notwendigen Arbeiten finden ausschließlich oberirdisch statt. Aus diesen Gründen sind Leitungstrassen zu vernachlässigen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Im angrenzenden Straßenbereich ist während der Bauausführung auf den vorherrschenden Verkehr zu achten, Vorgaben aus Kap. 3.1 sind zwingend zu beachten.

Der AN hat über die verkehrsrechtliche Anordnung entsprechende Vorgaben zur Sicherung der Arbeitsstellen einzuholen und diese bei der Ausführung einzuhalten.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu realisieren. Die Sicherung der eigentlichen Baustelle sowie der abgestellten Baumaschinen und gelagerten Baustoffe ist ausschließlich Aufgabe des AN.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der öffentliche Verkehr ist ständig aufrechtzuerhalten. Die durchgehende Befahrbarkeit der Straßen und Wege für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Gebäude im Baustellenbereich müssen von den Einsatz- bzw. Rettungskräften jederzeit erreichbar sein.

Der Anliegerverkehr ist zu gewährleisten; die Grundstücks-, Feld- und Waldzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

Soweit öffentliche Straßen und Wege vom Baustellenverkehr benutzt werden, sind diese bei Bedarf täglich zu reinigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verkehrsbeschränkungen

Die Verkehrssicherungspflicht wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten einschließlich Bauzeitverlängerung oder Bauzeitverschiebung auf den AN übertragen. Beim AG/ der Bauherrenvertretung verbleibt allein die Pflicht zur dahingehenden Überwachung des AN. Der AN unterrichtet gemäß ZTV-SA alle am Baugeschehen Beteiligten.

Sicherung des Kfz-, Rad- und Fußgängerverkehrs

Zur Sicherung des Kfz-, Rad- und Fußgängerverkehrs gehört bei Durchführung sämtlicher Arbeiten auch die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung von Gefahren- und Vorschriftzeichen gemäß StVO bzw. der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Verkehrsraum

Der AN darf den Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt ist.

Baustellenbeschilderung

Für die Baustellenbeschilderung dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die das Güteschutzzeichen "RAL" tragen und der StVO entsprechen. Der Name der Verkehrssicherungsfirma darf nicht aufgetragen sein.

Tragen von Warnkleidung

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte im Verkehrsraum stets Arbeitsschutzkleidung nach DIN20471 tragen.

3.2 Bauablauf

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Weiterhin erfolgt eine Vorbesprechung (Anlaufberatung) und örtliche Einweisung durch den AG. Mit dem AG sind entsprechende Abstimmungen zu ausgeführten Vorarbeiten zu führen.

Der Bauablauf verbleibt in der Disposition des AN und ist so zu gestalten, dass **der Beginn der Kontrollgänge innerhalb von 7 Werktagen nach Bauanlauf** erfolgt.

Durch den AN ist ein Terminkonzept zu den geplanten Kontrollgängen zu erarbeiten und dem Vertreter des AG zur Kenntnis und Kontrolle vorzulegen.

Die Koordinierung und Abwicklung der Arbeiten im Einzelnen obliegt dem AN.

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese dem AG/ der Bauherrenvertretung in regelmäßigen Abständen (mindestens jedoch monatlich) mit den eingereichten Rechnungen zu übergeben.

Zur Durchführung der Baumaßnahme muss eine ausreichende technische Besetzung der

Baustelle, mit für die Art der Arbeiten ausreichend erfahrenen und qualifizierten Fachkräften durch den AN so gegeben sein, dass ein reibungsloser bautechnischer und termingerechter Ablauf der Arbeiten gewährleistet ist.

Für die Bauleitung des AN ist ein Ingenieur oder Techniker zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist nur mit Zustimmung der Bauherrenvertretung möglich. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG/ Vertretung des Bauherrn jederzeit erreichen können.

Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen Zeiten eingehalten werden können. Die gesamten Leistungen sind innerhalb der beantragten Fristen abzuwickeln, witterungsbedingte Unterbrechungen sind vom AN einzukalkulieren. Begründete Abweichungen davon sind nur in Absprache mit der Bauherrenvertretung möglich.

Mehrkosten infolge witterungsbedingter Arbeitsunterbrechungen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle nicht vom AG bereitgestellten Stoffe und Bauteile sind grundsätzlich vom AN zu liefern, d. h. alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses (LV) umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, wenn im LV nichts anderes vorgeschrieben ist. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen, Technischen Lieferbedingungen, Zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen. Die Kosten der Eignungsprüfung verwendeter Stoffe und Bauteile werden nicht gesondert vergütet.

Werden andere Materialien als im LV aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen Materialien nachzuweisen.

3.6 Abfälle

Alle aus dem Bereich des Auftraggebers anfallenden, im Bauvorhaben nicht wiederverwendungsfähigen Stoffe sind im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) als Abfall zu betrachten. Der AN wird Abfallerzeuger und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung. Die Art der Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Alle anfallenden Kosten wie Laden, Transport, Kosten der Entsorgungsanlage u.a. sind in die Einheitspreise für Abfallentsorgung einzurechnen.

Die Entsorgungsnachweise sind dem AG/ der BÜ zu übergeben. Als Entsorgungsnachweis für nicht gefährliche Abfälle ist das entsprechende Formblatt gemäß §§25, 26 Nachweisverordnung (NachwV) zu verwenden.

Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, sofern sie nicht als entsprechende Position im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

3.7 Winterbau

Erschwernisse aufgrund von Bodenfrost und Schnee/Eis während der Winterperiode sind einzukalkulieren.

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Zustand des Baufeldes einschließlich der angrenzenden Flächen, die vom AN als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B §3 Abs.4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam mit der Vertretung des Bauherrn erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren, zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben.

Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie zuvor zu wiederholen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen vom Eigentümer bzw. Dritten bestätigen zu lassen und dem AG/ der Bauherrenvertretung mit der Schlussrechnung einzureichen.

Die Beweissicherung wird als Nebenleistung nicht gesondert vergütet.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

- entfällt -

3.10 Belastungsannahmen

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessung

Der AN hat jeden Kontrollgang per GPS-Tracking (z.B. mit der Handyapp „My Tracks“) mit Zeitstempel zu dokumentieren und im Format *.gpx spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu übergeben. Zusätzlich hat der AN zu jedem Kontrollgang ein Protokoll in Tabellenform mit folgenden Mindestangaben zu führen und in Kopie monatlich zu übergeben.

Datum der Begehung/Ar- beiten:	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:	Witte- rung	Feststellun- gen	Getroffene Maßnah- men

Ausgeführte Erneuerungsleistungen sind digitalfotografisch mit Standortinformation und Zeitstempel (exif) zu erfassen. Die Fotos sind als Nachweis der ausgeführten Leistung spätestens bei Rechnungslegung zu übergeben.

Aufmaß

Abrechnungs- und Aufmaßverfahren sind in den besonderen Vertragsbedingungen „Ergänzende Regelungen zur Abrechnung von Landschaftsbauverträgen“ geregelt. Die Bauabrechnung erfolgt **zwingend!** digital nach REB-VB 23.003 „Allgemeine Bauabrechnung“.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Die durchzuführenden Prüfungen zur Qualitätssicherung und Eigenüberwachung sind nach den einschlägigen Normen und Vorschriften ohne gesonderte Aufforderung vom AN durchzuführen.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Die Aufgaben und Pflichten nach Baustellenverordnung werden dem AN übertragen.

Die Bestellung eines separaten Sicherheits- und Gesundheitskoordinators wird als nicht erforderlich gesehen, da plangemäß nur ein Gewerk auf der Baustelle agiert. Eine Vorankündigung der Baustelle, verbunden mit der Erstellung eines SIGEPlans, wird aufgrund der Art und des Umfangs der auszuführenden Arbeiten (500 Personentage werden nicht überschritten) nicht notwendig.

Im Allgemeinen gilt: Arbeitsschutz ist Sache des Arbeitgebers.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Baubeschreibung
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan der Zauntrasse
- Lagepläne der Zauntrasse
- Leistungsverzeichnis (Langtext)

Alle genannten Unterlagen werden bei Vertragsabschluss Vertragsbestandteil.

Außerdem wird vor der Abgabe des Angebotes eine Befahrung der Strecke zusammen mit der Bauherrenvertretung angeboten. Das hierzu erstellte Protokoll wird Bestandteil des Bauvertrages.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

vor Beginn der Ausführung:

- Urkalkulation
- Terminkonzept Kontrollgänge
- Verkehrsrechtliche Anordnung
- Zustandsfeststellung mit Fotodokumentation
- Trackingdaten Kontrollgänge

während der Ausführung (zeitnah zu den jeweiligen Lieferungen bzw. Arbeitsschritten):

- Lieferscheine und Zertifikate für verwendete Baustoffe
- Bautagesberichte, täglich geführt
- Fotodokumentation Schäden/Schadensbeseitigung

vor Abnahme:

- Freistellungsbescheinigungen für alle genutzten Zufahrten, Wege, Lager- und Arbeitsflächen

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Ergänzende Technische Vertragsbedingungen

Anzuwendende ZTV, die Vertragsbestandteil werden, sind der beigefügten Anlage zur Baubeschreibung zu entnehmen.

DIN-Normen in der jeweils gültigen Form sind als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Bezeichnung der Bauleistung:

90000	Unterhaltung ASP
21-03_1	Abschn. 7.4 – B97 Bernsdorf – B97/ B96 Hoyerswerda

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Verzeichnis der Anlagen zur Baubeschreibung

Anlagenbezeichnung	Seite/Blatt
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	25

Zusätzlich geltende technische Vertragsbedingungen, Lieferbedingungen und Prüfvorschriften, Empfehlungen, Hinweise und Merkblätter sowie sonstige anzuwendende technische Richtlinien

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
ZTV A-StB 12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	2012	ARS BMVBS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 – StB 27/7182.8/3/01066767	FGSV (976)
ZTV Asphalt-StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	2007/ Fassung 2013	ARS BMVI Nr. 14/2013 vom 19.12.2013 – StB 27/7182.8/3–ARS-13/14-2023024	FGSV (799)
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege	2017	ARS BMVI Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 – StB 13/7143.2/07-22/3199246	FGSV (20021) FLL (10141702)
ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen	2009/ Fassung 2013	ARS BMVI Nr. 05/2014 vom 18.03.2014 – StB 27/7182.8/3-ARS-14/05-2187615	FGSV (798)
ZTV BEB-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen	2015	ARS BMVBW Nr. 19/2004 vom 26.07.2004 – S 12/70.13.00/30 Va 04 ARS BMVI Nr. 07/2015 vom 17.04.2015 – StB 28/7182.8/3/2404176	FGSV (898)
ZTV-BEL-B	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton, Teil 3: Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff	1995	ARS BMV Nr. 13/1995 vom 19.04.1995 – StB 25/38.55.10-17/40 VA 95	FGSV (781/1/2)
ZTV Beton-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	2007	ARS BMVBS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – StB 17/7182/3/694688 ARS BMVBS Nr. 27/2012 vom 21.12.2012 – S 17/7182/3/694688 ARS BMVBS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB 27/7182.8/3/185090	FGSV (899)

ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	2017	ARS BMVBS Nr. 09/2009 vom 04.07.2009 – S 27/7182.8/3/1000095 (Bezug 1 ist aufgehoben) ARS BMVBS Nr. 19/2012 vom 24.10.2012 - StB 27/7182.8/3-ARS-19/1806110 (Bezug 2 und Abschnitt V. ist aufgehoben) ARS BMVBS Nr. 19/2015 vom 30.10.2015 - StB 14/7133.12/010-2505938 ARS BMVI Nr. 23/2016 vom 06.10.2016 -StB 14/7133.10/013-2693606 (Bezug 3 ist aufgehoben) ARS BMVI Nr. 03/2017 vom 16.01.2017 -StB 14/7134.4/010-2742565 (mit ARS 01/2020 aufgehoben) ARS BMVI Nr. 17/2017 vom 26.09.2017 -StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162	FGSV (599)
ZTV Ew-StB 14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	2014	ARS BMVI Nr. 09/2014 vom 09.11.2014 – StB 28/7182.8/3-ARS-14/09/2327427	FGSV (598)
ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	2013, Fassung 2017	ARS BMVI Nr. 14/2017 vom 21.8.2017, StB 14/7134.5/005-2865624 ARS BMVI Nr. 15/2017 vom 23.8.2017, StB 11/7123.11/2-03-1/2824066 ARS BMVI Nr. 16/2017 vom 23.8.2017, StB 11/7123.11/2-03/2833819 ARS BMVI Nr. 21/2017 vom 01.12.2017 – StB 11/7122.3/4/2886386 ARS BMDV Nr. 27/2023 vom 28.12.2023, StB 26/7123.11/2-03/3826735	FGSV (367)
ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	2015 2023/12	ARS BMVI Nr. 11/2016 vom 11.04.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/11-2597349 ARS BMDV Nr. 10/2024 vom 02.04.2024 - StB 25/7182.8/3880095	FGSV (897/1)
ZTV Großbaumverpflanzung	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern	2005		FLL (101 605 01)

ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, einschließlich der jeweiligen Hinweise und DIN-Fachberichte entsprechend der auszuführenden Leistungen	2025/02	ARS BMDV Nr. 10/2025 vom 13.03.2025 StB 24/719270/31-3953626	Bezug über BAST Bezug über FGSV für ZTV- ING 5-4,7-1 bis 7-5, 8-2,9-3
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	2005 2018	ARS BMVBS Nr. 25/2005 vom 02.12.2005 – S 13/14.87.02-12/35 Va 05 ARS BMVI Nr. 15/2019 vom 19.08.2019 – StB 13/7143.2/07-21/3200889	FGSV (224)
ZTV-Lsw 06	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	2022	ARS BMDV Nr. 22/2022 vom 02.11.2022 – StB 24/7192.70/31/3737540	FGSV (258)
ZTV LW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege	2016		FGSV (675)
ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	2013	ARS BMVBS Nr. 24/2013 vom 18.11.2013 – StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976 ARS BMVBS Nr. 13/2015 vom 23.07.2015 – StB 11/7122.3/4-ZTV M-2433514 ARS BMVI Nr. 25/2016 vom 02.11.2016 – StB 11/7122.3/4-ZTV-M-2665581 ARS BMDV Nr. 22/2024 om 14.11.2024 - StB 26/7122.3/4-ZTV-M/3932333	FGSV (341)
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen	2020 2006	ARS BMVI Nr. 06/2020 vom 25.03.2020 – StB 27/7182.8/3-ARS-20/6/3293916 ARS BMVBS Nr. 23/2006 vom 29.08.2006 – S17/7182.8/3	FGSV (699)
ZTV RDO Beton-StB 20	Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton	2020	ARS BMVI Nr. 17/2020 vom 26.10.2020 – StB 27/7182.8/3-ARS-20/17/3402145	FGSV (890)
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	1997/ Fassung 2001	ARS BMV Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97 ARS BMVBW Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 – S 28/38.58.10/38 Va 99 ARS BMVBS Nr. 17/2009 vom 08.12.2009 – S 11/7122.3/4-RSA/1111796 ARS BMVBS Nr. 07/2011 vom 16.05.2011 – StB 11/7123.7/2/1299927	FGSV (369)

ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	2004/ Fassung 2007 2020	ARS BMVBS Nr. 07/2008 vom 15.04.2008 – S 17/7182.8/3/843936 ARS BMVI Nr. 23/2020 vom 18.11.2020 – StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825	FGSV (698)
ZTV transportable LSA	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen (derzeit Bestandteil der ZTV-SA 97; ersetzt Ziffer 5.7 und 6.7)	2023	ARS 07/2024 vom 01.03.2024 StB 26/7122.3/5/3852682	FGSV (368/10)
ZTV-TKNetz	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Bauleistungen am Telekommunikations-Netz Teil 11	Oktober 2018		Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Funktionen Produktion
ZTV Verm-StB 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	2001	ARS BMVBW Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – S 13/16.57.10-02/1 Va 01	FGSV (247)
ZTV VZ	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen	2011	ARS BMVBS NR. 09/2011 vom 21.07.2011 – StB 11/7122.3/4-1448158	FGSV (395)
ZTV-W	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau für:	02/2025	Erlass WS 12/5257.23/13 vom 21.02.2025	VZB Verkehrswasserbauliche Zentralbibliothek in 76187 Karlsruhe
	-Technische Bearbeitung (Leistungsbereich 202)	2010		
	- Baugrunderschließung und Bohrarbeiten (Leistungsbereich 203)	2016		VkBl. Heft 9/2017
	-Baustelleneinrichtung und –räumung (Leistungsbereich 204)	November 2012		VkBl. Heft 24/2013
	- Erdarbeiten (Leistungsbereich 205)	03/2016		
	- Nassbaggerarbeiten (Leistungsbereich 206)	2008		
	- Landschafts- und Lebendbau (Leistungsbereich 207 u. 211)	2006		
	- Wasserhaltung (Leistungsbereich 208)	1989		
	- Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung (Leistungsbereich 209)	2005		
	- Böschungs- und Sohlensicherungen (Leistungsbereich 210)	02/2025		
	- Dränarbeiten in der Landwirtschaft (Leistungsbereich 212)	1983		

Anlage zur Baubeschreibung:**5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden (Stand 26.05.2025)****– Seite – 5 –**

- Spundwände, Pfähle, Verankerungen (Leistungsbereich 214)	2008		
- Wasserbauwerk aus Beton und Stahlbeton (Leistungsbereich 215)	2012		VkBl. Heft 24/2013
- Stahlwasserbau (Leistungsbereich 216/1)	2015		
- Elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten (Leistungsbereich 216/2)	2014		
- Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 218)	2009		
- Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219)	2013		
- Kathodischer Korrosionsschutz in Stahlwasser- bauten (Leistungsbereich 220)	2011		

Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
AP PMA	Arbeitspapier für die Ausführung von Asphaltdeckschichten	2015		FGSV (738)
AP Trag	Arbeitspapier Tragfähigkeit von Verkehrsflächenbefestigungen	2015		FGSV (433)
TL Absperrschranken	Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken	1997	ARS BMV Nr. 35/1997 vom 12.08.1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97	FGSV (368/1)
TL Absperrtafeln	Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln	1997		FGSV (368/3)
TL AGS-Beton	Technische Lieferbedingungen für Anti-Graffiti-Systeme auf Beton (TL/TP-ING, Teil 3 Abschnitt 2)	10/2017	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121 ARS BMVI Nr. 19/2017 vom 09.11.2017 -StB 17/7192.70/32-2903590	BAST
TP AGS-Beton	Technische Prüfvorschriften für Anti-Graffiti-Systeme auf Beton (TL/TP-ING, Teil 3 Abschnitt 2)	2003	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121	BAST
TL AG-StB 09	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat	2009	ARS BMVBS Nr. 13/2009 vom 03.08.2009 – S 27/7182.8/3/1034002	FGSV (749)
TL Asphalt-StB 07/13	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächen	2007/ Fassung 2013	ARS BMVI Nr. 12/2013 vom 19.12.2013 – StB 27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046 ARS Nr. 04/2016 vom 03.06.2016 StB 28/7182./3-ARS-16/04-2610994	FGSV (797)
TP Asphalt-StB	Technische Prüfvorschriften für Asphalt	2016 einschl. Ergänzungen FGSV 756/6	Korrekturblatt vom 26.05.2014	FGSV (756)
TL-Aufstellvorrichtungen	Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen	1997		FGSV (368/4)
TP B-StB	Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	07/2016 einschl. Lieferung 05/2017		FGSV (893)
TL BE-PC	Technische Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Reaktionsmörtel/ Reaktionsharzbeton	1990	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121	BAST
TL/TP BE-PCC	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/ Beton mit Kunststoffzusatz	1990	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121	BAST
TL/TP BE-SPCC	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für im Spritzverfahren aufzubringende Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/Beton mit Kunststoffzusatz	1990	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121	BAST

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
TL BE-StB 15	Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen	2015	ARS BMVI Nr. 17/2015 vom 12.10.2015 – StB 28/7182.8/3-ARS-15/17-2498663	FGSV (793)
TL BEB-StB 15	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	2015	ARS BMVI Nr. 08/2015 vom 17.04.2015 – StB 28/7182.8/3/2404203	FGSV (898)
TL BEL-B 1 und TP-BEL-B 1	Technische Lieferbedingungen für die Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton nach den ZTV-BEL-B Teil 1 und Technische Prüfvorschriften für Brückenbeläge auf Beton mit Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn nach den ZTV-BEL-B Teil 1	1999		FGSV (783/2/3)
TL/TP BEL-B 2 – Teil 7, Abschnitt 2	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für die Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton	2004	ARS BMVBS Nr. 13/2010 vom 23.07.2010 – StB 17/7192.70/11-1249311	FGSV (783/3) FGSV (784/3)
TL/TP BEL-B 3	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff	1995	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121 ARS BMV Nr. 13/1995 vom 19.04.1995 – StB 25/38.55.10-17/40 VA 95	FGSV (781/3)
TL BEL-EP	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton	1999		FGSV (778/1/2)
TL/TP BEL-FÜ	Technische Lieferbedingungen für die Baustoffe zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt	2022	ARS BMVBS Nr. 13/2022 vom 01.06.2022 - StB 24/7192.70/32-3677373 ARS BMDV Nr. 02/2023 vom 05.01.2023 - StB 24/7192.70/32-3745915 ARS BMDV Nr. 27/2024 vom 17.12.2024 Az. StB 24/7192.70/32-391423 ARS BMDV Nr. 02/2025 vom 17.01.2025, Az. StB 24/7192.70/32-3857174	FGSV (780/2/3)
TL BEL-ST-Teil 7, Abschnitt 4	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Baustoffe der Dichtungssysteme für Brückenbeläge auf Stahl	2004	ARS BMVBS Nr. 13/2010 vom 23.07.2010 – StB 17/7192.70/11-1249311	FGSV (783/5) FGSV (784/5)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
TL Beton-StB 07	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	2007/ Fassung 2013	ARS BMVBS Nr. 13/2008 vom 17.06.2008 – S 17/7182.3/694692 ARS BMVBS Nr. 28/2012 vom 21.12.2012 – StB 27/7182.8/3/1861876 ARS BMVBS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB 27/7182.8/3/1885090 ARS Nr. 16/2015 vom 11.09.2015 – StB 28/7182.8/3-ARS-15/16-2507554 ARS BMDV Nr. 04/2022 vom 21.02.2022 – StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644896	FGSV (891)
TL Fug-StB 15	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen	Ausgabe 2024	ARS BMDV Nr. 11/2024 vom 03.04.2024	FGSV (897/2)
TP Beton-StB 10	Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	2010	Korrekturblatt 01.07.2010	FGSV (892)
TP BF-StB	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau	Stand März 2012	ARS BMV 24.02.1989 – StB 26/38.56.05-01.01/15 F 88 ARS Nr. 9/2009 vom 04.07.2009 Korrekturblatt vom 30.06.2010	FGSV (591)
TP BF-StB, Teil A 2	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil A 2 – Probennahme für bodenphysikalische Versuche	März 2016		FGSV (591/8)
TP BF-StB, Teil B 7.1	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil B 7.1 - Prüfverfahren zur Bestimmung des CBR-Wertes	2012		FGSV (591/B 7.1)
TP BF-StB, Teil B 8.3	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil B 8.3 - Dynamischer Plattendruckversuch mit leichtem Fallgewichtsgerät	2012		FGSV (591/B 8.3)
TP BF-StB, Teil B 8.4	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil B 8.4 - Kalibriervorschriften für das Leichte und das Mittelschwere Fallgewichtsgerät	2016		FGSV (591/B8.4)
TP BF-StB, Teil B 11.1	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil B 11.1 - Eignungsprüfung für Bodenverfestigung mit Bindemitteln	2012		FGSV (591/B 11.1)
TP BF-StB, Teil B 15.1	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil B 15.1 - Leichte Rammsondierung DPL-5 und Mittelschwere Rammsondierung DPM-10	2012		FGSV (591/B 15.1)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
TP BF-StB, Teil E 1	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil E 1 – Prüfung auf statischer Grundlage - Stichprobenprüfpläne	1993		FGSV (591/E 1)
TP BF-StB, Teil E 2	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil E 2 – Flächendeckende dynamische Prüfung der Verdichtung	1994		FGSV (591/E 2)
TP BF-StB, Teil E 3	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau, Teil E 3 – Prüfung der Verdichtung durch Probeverdichtung und Arbeitsanweisung	1994		FGSV (591/E 3)
TL Bitumen-StB 25	Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen	2025	ARS BMVBS Nr. 20/2013 vom 29.10.2013 – StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668 ARS BMVI Nr. 04/2016 vom 03.06.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/04-26110994 ARS BMDV Nr. 25/2024 vom 03.12.2024 StB 25/7182.8/3-ARS-24/25/3940669	FGSV (794)
TL BSWF 96	Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile	1996	ARS BMV Nr. 06/1996 vom 30.04.1996 – StB 13/38.62.20/79 BAST 95	FGSV (362)
TL BuB E-StB 20	Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau	2020/ Fassung 2023	ARS BMDV Nr. 13/2023 vom 28.06.2023 – StB 25.7182.8/3-ARS-23/26/3807916	FGSV (597)
TL/TP DP	Technische Lieferbedingungen und technische Prüfvorschriften für Dichtungsprofile (TL/TP-ING, Teil 5, Abschnitt 3)	10/2017	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121 ARS BMVI Nr. 19/2017 vom 09.11.2017 – StB 17/7192.70/32-2903590	BAST
TP D-StB 12	Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau	2012	ARS BMVBS Nr. 24/2012 vom 29.11.2012 – StB 27/7182.8/3/01540580	FGSV (774)
TP Eben – Berührende Messung	Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen	2017	ARS BMVBS Nr. 17/2018 vom 15.11.2018 – S 17/7185.5/3-1-1/388302	FGSV (404/1)
TP Eben - Berührungslose Messungen	Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung Teil: Berührungslose Messungen	2025	ARS BMDV Nr. 04/2025 und 05/2025 vom 11.02.2025 StB 2577182.8/3-ARS-25/04/39514531	FGSV (404/3)
TL/TP FÜ	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP-ING, Teil 8 Abschnitt 1)	2022	ARS BMVBW Nr. 10/2005 S 18/38.55-10-02/28 VA 05 ARS BMDV Nr. 13/2022 vom 01.06.2022 – StB 24/7192.70/32-3677373	BAST
TL/TP Fug-StB 15	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Füllstoffe in Verkehrsflächen	2015	ARS BMVI Nr. 10/2016 vom 11.04.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/10-2597340	FGSV (897/2 und 897/3)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
TL G DSH-V-StB 15	Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil Güteüberwachung, Teil Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung	2015	ARS BMVI Nr. 17/2016 vom 17.07.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/17-2664783	FGSV (790/3)
TL G DSK-StB 15	Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise	2015	ARS BMVI Nr. 18/2016 vom 17.07.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/18-2664786	FGSV (790/1)
TL G OB-StB 15	Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen	2015	ARS BMVI Nr. 16/2016 vom 17.07.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/16-2664781	FGSV (790/2)
TL G SoB-StB 20/23	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau Teil: Güteüberwachung	2020/ Fassung 2023	ARS BMDV Nr. 16/2023 vom 30.06.2023 – StB 25/7182.8/3-ARS-23/16/3816420	FGSV (696)
TL Gab-StB 16/23	Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau	2016/ Fassung 2023	ARS BMDV Nr. 11/2023 vom 07.06.2023 – StB 25/7182.8/3-ARS-23/3807924	FGSV (554)
TL Geok E-StB 05	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues	2005 2019	ARS BMVBW Nr. 18/2005 vom 05.07.2005 – S 17/38.56.00/1 Va 05 ARS BMVI Nr. 12/2019 vom 01.08.2019 – StB 28/7182.3-ARS-19/12/3199008	FGSV (549)
TL Gestein-StB 04/23	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau	2004/ Fassung 2023	ARS BMDV Nr. 17/2023 vom 03.07.2023 – StB 25/7182.8/3-ARS-23/17/3816425	FGSV (613)
TP Gestein-StB	Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau	2008, Stand Juni 2016		FGSV (610, 610/2, 610/3, 610/4)
TP Griff-StB (SKM)	Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM)	2007	ARS BMVI Nr. 13/2020 vom 18.05.2020 – StB 27/7182.8/3-ARS-20/13/3306286 ARS BMVBS Nr. 02/2008 vom 01.04.2008 – S 17/7182.8/3/772326	FGSV (408/1)
TP Griff-StB (SRT)	Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau Teil: Messverfahren SRT	2021	ARS BMVI Nr. 20/2021 vom 17.08.2021 – StB 25/7182.8/3-ARS-21/20/3556151	FGSV (408/2)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
TL/TP-ING	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Ingenieurbauten	2025/02	ARS BMDV Nr. 09/2025 vom 13.03.2025, StB 24/7192.70/32-3954889	BAST, Bezug über FGSV für TL/TP zu Abschnitten der ZTV-ING 5-4,7-1 bis 7-5, 8-2,9-3
TL/TP KDB	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Kunststoffdichtungsbahnen und zugehörige Profilbänder	10/2017	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121 ARS BMVI Nr. 19/2017 vom 09.11.2017 – StB 17/7192.70/32-2903590	BAST
TL/TP-KOR-Stahlbauten 02	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Beschichtungsstoffe für Korrosionsschutz von Stahlbauten	2025/02	ARS BMDV Nr. 09/2025 vom 13.03.2025, StB 24/7192.70/32-3954889	BAST
TL/TP KOR-VVS	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Beschichtungs-, Dicht- und Injizierstoffe für den Korrosionsschutz von vollverschlossenen Seilen	02/2017	ARS BMVI Nr. 09/2017 vom 09.05.2017 – StB 17/7192.70/32-2787414	BAST
TP KoSD-19	Technische Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten	2019	Bekanntmachung vom 31.10.2019 – StB 13/7144.2/02-21/3210092	FGSV (053)
TL Leitbaken	Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken	1997		FGSV (368/2)
TL Leitelemente	Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente	1997		FGSV (368/7)
TL Leitkegel 94	Technische Lieferbedingungen für Leitkegel	1994	ARS BMV Nr. 16/2004 vom 27.05.1994 – StB 13/38.61.50/90 BAST 93	FGSV (363)
TL LW	Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege	2016		FGSV (676)
TL M 23	Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien	2023	ARS BMDV Nr. 26/2023 vom 28.12.2023 – StB 26/7122.3/4/3844039	FGSV (375)
TP M 2024	Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme	2024	ARS BMVD Nr. 09/2024 vom 08.03.2024 – StB 26/7122.3/5/3866635	BAST
TL NBM-StB 09	Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel	2009	ARS BMVBS Nr. 10/2009 vom 21.07.2009 – S 27/7182.8/3/1011631 ARS BMDV Nr. 05/2022 vom 21.02.2022 – StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644921	FGSV (814)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
TP Oberflächenbild-StB 20	Technische Prüfvorschriften für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen, Teil: Bildaufnahme- und Auswertetechnik,	2020	ARS BMVI Nr. 22/2020 vom 11.11.2020 – StB 27/7182.8/1/3376499	FGSV (434/1)
TL Pflaster-StB 06/15	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelegen und Einfassungen	2006/ Fassung 2015	ARS BMVBS Nr. 22/2006 vom 29.08.2006 – S 17/7182.8/3	FGSV (643)
TL/TP RHD-ST	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für die Baustoffe der reaktionsharzgebundenen Dünnbeläge auf Stahl	1999		FGSV (779/2/3)
TL S 2012	Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen	2012	ARS BMVBS Nr. 02/2013 vom 03.01.2013 – StB 12/7123.1/1/1150966	BAST
TL Sbit-StB 15	Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis	2015	ARS BMVBS 23/2015 vom 14.12.2015 – StB 28/7182.8/3-ARS-15/23-2535419	FGSV (785)
TL SoB-StB 20	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	2004/ Fassung 2007 2020	ARS BMVI 24/2020 vom 18.11.2020 – StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835	FGSV (697)
TL SP 99	Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanen	1999	ARS BMVBW Nr. 08/1999 vom 01.12.1999 – S 28/38.62.00/142 BAST 98 ARS BMVBW vom 05.01.2001 – S 28/38.62.00/30 BAST 00	FGSV (366)
TL SPU 93	Technische Lieferbedingungen für Schutzplanenummantelungen <i>Abs. III aufgehoben mit ARS Nr. 15/2017</i> <i>Abs. IV nicht mehr anzuwenden mit ARS Nr. 15/2017</i>	1993	ARS BMV Nr. 8/1993 vom 15.04.1993 – StB 13/38.62.00/3 BAST 93 ARS BMV Nr. 20/1996 vom 23.07.1996 – StB 13/38.62.00/91 BAST 96 ARS BMV Nr. 22/1997 vom 16.05.1997 – StB 13/38.62.00/60 BAST 97 ARS BMVI Nr. 28/2010 vom 20.12.2010 – StB 11/7123.11/2-02-1312656 ARS BMVI Nr. 13/2016 vom 21.04.2016 – StB 11/7123.11/2-03-2520986	FGSV (360)
TL/TP SD	Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Schutz- und Dränschichten aus Geokunststoffen (TL/TP-ING, Teil 5, Abschnitt 5)	10/2017	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121 ARS BMVI Nr. 19/2017 vom 09.11.2017 – StB 17/7192.70/32-2903590	BAST
TLP Sichtzeichen	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen	2023	ARS BMVI 26/7122.3/5/3764898 vom 27.02.2023	BAST

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
TP Textur-StB (ZTM) 20	Technische Prüfvorschriften für Textur-messungen im Verkehrswegebau, Teil: Zirkulares Texturmessverfahren (ZTM),	2020	ARS BMVI Nr. 23/2023 vom 09.11.2023 – StB 27/7182.8/1/3307186	FGSV (405/1)
TL/TP TTT	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Türen und Tore in Straßentunneln (Teil 5 Abschnitt 4 der TL/TP-ING)	2003	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121	BAST FGSV (338)
TL transportable LSA	Technische Lieferbedingungen für Transportable Lichtsignalanlagen	2023	ARS 07/2024 vom 01.03.2024 StB 26/7122.3/5/3852682	FGSV (368/9)
TL Transportable Schutzeinrichtungen	Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen	2023	ARS BMV Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97 ARS BMV Nr. 35/1997 vom 12.08.1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97 ARS BMVBW Nr. 05/1999 vom 15.12.1998 – S 28/38.59.10/126 BAST 98 ARSBMVBM Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 – S 28/38.58.10/38 Va 99 ARS BMVI Nr. 08/2016 vom 11.04.2016 – StB 11/7122.3/5-2383989 ARS BMVD Nr 05/2023 vom 28.03.2023 – StB 26/7122.3/5-32497.42	FGSV (368/8)
TLP ÜK	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen	Sept. 2017	ARS N. 19/2017 vom 23.08.2017 – StB 11/71123.11/2-03/2833819	BAST
TL VBit-StB	Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen	2022	ARS BMDV Nr. 06/2023 vom 21.03.2023 – StB 25/7182.8/3-ARS-23/3789248	FGSV (727)
TL/TP VVS	Technische Lieferbedingungen für vollverschlossene Brückenseile	2002	ARS BMVBS Nr. 14/2012 vom 21.09.2012 – StB 17/7192.70/11-1783121 ARS Nr. 09/2017 vom 09.05.2017 – StB 17/7192.70/32-2787414	BAST
TLP VZ	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen	2011	ARS BMVBS Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 – StB 11/7122.3/4-1448158 ARS BMVI Nr. 18/2015 vom 23.10.2015 – StB 11/7123.13/2-2496626	FGSV (394)
TL Warnbänder	Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen	1997		FGSV (368/6)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
TL Warnleuchten 90	Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten	1991	ARS BMV Nr. 15/1991 vom 20.08.1991 – StB 13/70.22.00/28 Va 91 ARS BMV Nr. 10/1998 vom 12.03.1998 – StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97	FGSV (350)
TLP Warnschwellen	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen	2014	ARS BMVI Nr. 06/2014 vom 24.04.2014 – StB 11/7122.3/4-RSA/1296851	FGSV (392)
TLW	Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine	2022	Erlass WS 12/5257.16/6-1 v. 08.07.2022 VkBl. 15/2022, S. 521 - 522	https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w

Empfehlungen, Hinweise und Merkblätter

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
E GA	Empfehlungen für den Bau von Asphaltsschichten aus Gussasphalt	2011		FGSV (740)
ELA	Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau	2013	ARS BMVBS Nr. 09/1999 vom 03.02.1999 - S 13/14.97.02-01/5 Va 099 (Kapitel 6 und 7 [HNL-S99] sind nicht mehr anzuwenden) RS BMVI vom 29.07.2015 - StB 13/7143.2/05-04/2077594	FGSV (2932)
E LA D	Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten aus AC D LOA und SMA LA	2014	Korrekturblatt vom 08.07.2015	FGSV (739)
H AI ABi	Hinweise für die Planung und Ausführung von alternativen Asphaltbinderschichten	2015		FGSV (737)
H FA	Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen	2010	Korrekturblatt Januar 2011	FGSV (769)
H HANV	Hinweise für die Herstellung von Abdichtungssystemen aus Hohlraumreichen Asphaltträgergerüsten mit Nachträglicher Verfüllung für Ingenieurbauten aus Beton	2015		FGSV (776)
H LPM	Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau	2013	RS BMVI vom 03.05.2016 – StB 13/7143.2/04-05/2477347	FGSV (248/1)
H Markierungen auf neuen Fahrbahnoberflächen	Hinweise für Markierungen auf neuen Fahrbahnoberflächen	2014		FGSV (341/1)
H QML	Hinweise zum Qualitätsmanagement an Lichtsignalanlagen	2014		FGSV (321/3)
H Straßenbau in Erdfallgebieten	Hinweise zum Straßenbau in Erdfallgebieten	2010		FGSV (561)
H ZTV-ING 6-7	Hinweise und Erläuterungen zu den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Teil 6: Bauwerksausstattung – Abschnitt 7: Fahrbahnübergänge aus Asphalt sowie den TL BEL-FÜ und den BEL-FÜ	2001		FGSV (780/4)
M Agglomeratmarkierungen	Merkblatt für Agglomeratmarkierungen	2020	ARS BMVI vom 28.05.2020 – StB 11/7122.3/4/2957804	FGSV (387)
M AmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen	2000	ARS BMVBW Nr. 02/2000 vom 31.01.2000 – S 13/14.87.02-02/1 Va 00	FGSV (231)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
M AQ	Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen	2008	ARS BMVBS vom 18.05.2009 – S 13/7143.2/06-06/881651	FGSV (261)
M Bau von Busverkehrsflächen	Merkblatt für den Bau von Busverkehrsflächen	2000		FGSV (949)
M Baumpflegearbeiten	Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen	1994		FGSV (235)
M Bäume Leitungen Kanäle	Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle	2013		FGSV (939)
M BEB	Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton	2009		FGSV (823)
M BgA	Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten	2004		FGSV (758)
M BGriff	Merkblatt zur Bewertung der Straßengriffigkeit bei Nässe	2012		FGSV (401)
M Blähton	Merkblatt über die Verwendung von Blähton als Leichtbaustoff im Erdbau des Straßenbaus	2012		FGSV (556)
M BmB	Merkblatt über Bodenbehandlungen mit Bindemitteln	2004		FGSV (551)
M-BÜ-ING	Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten	2025/02	ARS BMDV Nr. 08/2025 vom 13.03.2025 StB 24/719270/33-3954845	BAST
M DBT	Merkblatt für Dränbetontragschichten	2013		FGSV (827)
M DV	Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen	2013		FGSV (389)
M EBGs-Lsw	Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen	2018	ARS BMVI Nr. 15/2018 vom 29.09.2018	FGSV (258)
M EHS	Merkblatt über die Verwendung von Eisenhütten-schlacken im Straßenbau	2013		FGSV (634)
M ELW	Merkblatt für die Erhaltung Ländlicher Wege	2009		FGSV (674)
M EPS-Hartschaumstoffe	Merkblatt über die Verwendung von EPS-Hartschaumstoffen als Leichtbaustoff im Erdbau des Straßenbaus	2012		FGSV (550)
M FDVK E	Merkblatt über flächendeckende dynamische Verfahren zur Prüfung im Erdbau	2014		FGSV (547)
M Fels	Merkblatt über das Bauen mit und im Fels	2015		FGSV (532)
M FG	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Großformaten	2013		FGSV (619)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
M FP	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie Einfassungen	2015		FGSV (618/1)
M FPgeb	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung	2007		FGSV (618/2)
M Gab	Merkblatt für den Entwurf und die Bemessung von Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen aus Beton-elementen, Blockschichtungen oder Gabionen	2014		FGSV (555)
M Geok E	Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues	2016		FGSV (535)
M GUB	Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau	2004		FGSV (511)
M GUB UA	Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau – Ergänzungen für den Um- und Ausbau von Straßen	2013		FGSV (512)
M HD	Merkblatt für die Herstellung von Halbstarren Deckschichten	2010		FGSV (729)
M Hifübau	Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke	2017		FGSV (526)
M HMGM	Merkblatt über die Verwendung von Hüttenmineralstoffgemischen, sekundärmetallurgischen Schlacken sowie Edelstahlschlacken im Straßenbau	2016		FGSV (635)
M HMVA	Merkblatt für die Verfestigung von Hausmüllverbrennungsasche im Straßenbau	2014		FGSV (638)
M KA	Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen	2011		FGSV (762)
M KEP	Merkblatt für die Konzentration und die Erstprüfung von Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen	2012		FGSV (751)
M KNP	Merkblatt über die Verwendung von Kraftwerknebenprodukten im Straßenbau	2009		FGSV (624)
M KRC	Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau	2005		FGSV (636)
M Ls	Merkblatt über die Verwendung von Lavaschlacke im Straßen- und Wegebau	2006		FGSV (611)
M LV	Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	2011	ARS BMVBS Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 – StB 11/7122.3/4-1448158	FGSV (393)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
M OB	Merkblatt für die Herstellung von Oberflächentexturen auf Fahrbahnen aus Beton	2009		FGSV (829)
M OOA	Merkblatt zur Optimierung der Oberflächeneigenschaften von Asphaltdeckschichten	2010		FGSV (768)
M OPA	Merkblatt für Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt	2013		FGSV (750)
M QVS	Merkblatt zur Qualitätssicherung von dauerhaft verwendeten Verkehrsschildern	2008		FGSV (309)
M Raumgitterkonstruktionen	Merkblatt für Raumgitterkonstruktionen	2016		FGSV (540)
M RC	Merkblatt über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recycling-Baustoffe im Straßenbau	2002		FGSV (616/3)
M RF	Merkblatt für das Rückformen von Asphaltsschichten	2002		FGSV (786/1)
M SASE	Merkblatt über Stützkonstruktionen aus stahlbewehrten Erdkörpern	2010		FGSV (562)
M SGS	Merkblatt über die Verwendung von Schaumglas als Leichtbaustoff im Erdbau des Straßenbaus	2016		FGSV (553)
M SNAR	Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt	1998		FGSV (747)
M Spreng- und Abtragsarbeiten	Merkblatt für gebirgsschonende Ausführung von Spreng- und Abtragsarbeiten an Felsböschungen	1984		FGSV (537)
M Straßenbetriebsdienst Grünpflege	Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege	2006	ARS BMVBS vom 28.02.2006 – S 27/38.58.10-30/2 Va 06	FGSV (390/1)
M TA	Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt	2011		FGSV (766)
M TG	Merkblatt Texturgrinding	2023		FGSV (828)
M TI	Merkblatt für Tafeln mit lichttechnischem Informationsteil	2015		FGSV (342)
M TS E	Merkblatt über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau	2009		FGSV (559)
M URU	Merkblatt über umweltrelevante Untersuchungen im Straßenbau	2024	ARS 06/2025 BMDV vom 10.03.2025 - StB 25/7182.8/3-ARS-25/3956329	FGSV (560)
M VA	Merkblatt für das Verdichten von Asphalt	2005		FGSV (730)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
M VaB	Merkblatt für Planung, Konstruktion und Bau von Verkehrsflächen aus Beton	2013		FGSV (821/1)
	- Teil 1: Kreisverkehre, Busverkehrsflächen und Rastanlagen - Teil 2: Stadt- und Landstraßen sowie plangleiche Knotenpunkte mit Hinweisen zur baulichen Erhaltung	2015		FGSV (821/2)
M VAS 99	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen	1999	ARS BMVBW vom 16.10.2000 – S 28/38.59.00/64 Va 00 Korrekturblatt vom 16.10.2000	FGSV (371)
M VB-K	Merkblatt für die Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen und von Asphaltgranulat in bitumengebundenen Tragschichten durch Kaltaufbereitung in Mischanlagen	2007		FGSV (755)
M Verdichtung des Untergrundes	Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau	2003		FGSV (516)
M Verhütung Frostschäden	Merkblatt über die Verhütung von Frostschäden an Straßen	2013		FGSV (545)
M Verwertung von Asphaltgranulat	Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln	2002		FGSV (826)
M VV	Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen	2013	Korrekturblatt Stand August 2016	FGSV (947)
M WA	Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt	2009/ Fassung 2013		FGSV (754)
M Walzbeton	Merkblatt für den Bau von Tragschichten und Tragschichten mit Walzbeton für Verkehrsflächen	2000		FGSV (825)
M Wenig tragfähiger Untergrund	Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund	2010		FGSV (542)
M WT	Merkblatt für die Whitetopping-Bauweise	2013		FGSV (822)

Sonstige anzuwendende technische Richtlinien

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
AP Asphalt - Bemessung	Mechanisches Verhalten von Asphalt in Befestigungen für Verkehrsflächen - Eingangsgrößen in die Bemessung (Materialkennwerte)	2006		FGSV (AP 65)
dWiSta	Dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen (dWiSta) - Hinweise für die einheitliche Gestaltung und Anwendung an Bundesfernstraßen (dWiSta-Hinweise)	2022	ARS BMDV Nr. 09/2022 vom 14.04.2022 – StB 27/7123.1/1/36436142	BAST
BEM-ING	Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten, Teil 3 – Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte	03/2023 04/2024	ARS BMDV Nr. 12/2023 vom 13.06.2023 – StB 24/7192.70/23-3808000 ARS BMDV Nr. 14/2024 vom 23.04.2024	BAST
	FLL-Richtlinie Baumpflanzungen Teil 1	2015		FLL (10021501)
	FLL-Richtlinie Baumpflanzungen Teil 2	2010		FLL (10221001)
	Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen	2004		FLL (17010401)
	Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr	2020	ARS BMVI Nr. 06/2021 vom 03.02.2021 – StB 11/7122.3/1-ARS/3443443	BAST
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau	03/2023	ARS BMDV 082023 vom 17.05.2023 – StB 14/7134.2/005-3794750	FGSV (941 B)
DIN 18 915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten			
DIN 18 916	Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten			
DIN 18 917	Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Rasen und Saatarbeiten			
DIN 18 919	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege	12/2016		
DIN 18 920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen			
	Herstellung von Abdichtungssystemen aus einer Polymerbitumen-Schweißbahn auf einer Versiegelung, Grundierung oder Kratzspachtelung aus PMMA für Ingenieurbauten aus Beton	2023	ARS BMDV Nr. 21/2023 vom 17.08.2023 – StB 24/7193.80/60-3824996	BAST
IVZ Norm	Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen	2007		Industrieverband Straßen-ausstattung e.V.

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall	März 2015		LAGA
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – Ortsdurchfahrtsrichtlinien	2008	ARS BMVBS Nr. 14/2008 vom 14.08.2008 – S 15/7163.1/4/902696 ARS Nr. 12/2012 vom 10.08.2012 – StB 18/7163.4/0175665	FGSV (985)
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB), Ausgabe 2023 – R SBB 2023	2023	ARS BMDV Nr. 28/2023 vom 27.12.2023 - StB 13/7143.2/02-32/3853968	FGSV (293/4)
R BKS	Richtlinien für die projektunabhängige Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbau	2024	ARS 08/2024 vom 05.03.2024 StB 13/7143.2/02-33/3868481	
RAB-ING	Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten	2023/01	ARS BMDV Nr. 18/2023 vom 03.07.2023 – StB 24/7192.70/22/3805817	BAST
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen	2012	ARS BMBVS Nr. 08/2013 vom 16.05.2013 – StB 11/7122.3/4-RAL-1739728	FGSV (201)
RAS-LG-3	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftsgestaltung (RAS LG) Abschnitt 3: Lebendverbau	1993	ARS Nr. 16/1983 vom 20.12.1983 – StB 26/38.56.05-36/42 Va 83	FGSV (293/3)
RAS-Verm	Richtlinien für die Anlagen von Straßen – Teil: Vermessung	2001	ARS BMVBW Nr. 22/2001 vom 30.11.2001 – S 13/86.57.10-02/21 VA 01	FGSV (294)
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen	2006	ARS BMVBS vom 03.11.2008 – S 11/7122.3/4-RASt-816754	FGSV (200)
RAP Stra 15	Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau	2015	ARS BMVI Nr. 05/2016 vom 06.03.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/05-2579498	FGSV (916)
RDO Beton 24	Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen	2024	ARS 17/2024 vom 06.08.2024 StB25/7182.8/3915132	FGSV (497)
REB	Regelungen für die elektronische Bauabrechnung	September 2013	Rundschreiben vom 27.08.2013 – StB 14/7134.30/022/2053664 ARS Nr. 19/2013 vom 12.09.2013 – StB 14/7134.30/021/2056094 Rundschreiben vom 26.03.2018 – StB 14/7134.30/022-2984189 ARS Nr. 09/2018 vom 15.05.2018	FGSV (929)
REWS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen	2021	ARS BMDV Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 – StB 25/7182.8/3-ARS-22/06/3646745	FGSV (539)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
RiLSA	Richtlinien für Lichtsignalanlagen	2015	Rundschreiben (S 11/7123.8/6-751354) vom 19.12.2007 BLFA-StVO-Sitzung vom 21./22.01.2009 BLFA-StVO-Sitzung vom 15./16.09.2009 Rundschreiben (LA 22/7332.5/11/ 1948348) vom 19.04.2013 ARS BMVI Nr. 15/2015 vom 04.09.2015 – StB 11/7123.8/6-1189194	FGSV (321)
RiStWag 2016	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten	2016	ARS BMVI Nr. 15/2016 vom 19.07.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/15-2654847 Korrektur vom 27.01.2017	FGSV (514)
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten	2022/01 2023/12	ARS BMDV Nr. 14/2022 vom 01.06.2022 – StB 24/7192.70/28-3654854 ARS BMDV Nr. 12/2024 11.04.2024 - StB 24/7192.70/28-3869770	BASt
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011	2011	ARS BMVBS Nr. 13/2011 vom 18.10.2010 – StB 13/7143.2/02-22 und StB 13/7143.2/03-03/	FGSV (2931 und 2931 M)
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen	1990/1992 2019	ARS BMV Nr. 08/1990 vom 10.04.1999 – StB 11/14.86.22-01/25 Va 90 ARS BMV Nr. 14/1991 vom 25.04.1991 – StB 11/26/14.86.22-01/27 Va 91 ARS BMV Nr. 17/1992 vom 18.03.1992 – StB 11/14.86.22-01/43 Va 92 ARS BMVBW Nr. 05/2002 vom 26.03. 2002 – S 13/14.86.22-11/57 Va 011 1 ARS BMVBW Nr. 08/2004 vom 18.10. 2004 – S 13/14.86.22-11/22 Va 04 ARS BMVBW Nr 05/2006 vom 17.02.2006 – S 13/7144.4/01 ARS BMVBS Nr. 03/2009 vom 31.03.2009 – S 13/7144.2/02-09/1005908 ARS BMVBS Nr. 22/2010 vom 04.09.2010 – StB 13/7144.2/02-01/1261717 Bekanntmachung vom 31.10.2019 – StB 13/7144.2/02-20/3209932 ARS BMVI Nr. 19/2020 vom 24.11.2020	FGSV (334)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
			– StB 13/7144.2/02-20/3411587	
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung	2023	ARS BMDV Nr. 20/2023 vom 04.08.2023 – StB 13/7144.3/02-02/3822033	FGSV (210)
RLW Teil 1	Richtlinien für den ländlichen Wegebau	2005/ August 2016		FGSV (675/1) DWA (Arbeitsblatt DWA-A 904-1)
RMS Teil A: Autobahnen	Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) - Teil A: Autobahnen	2019	ARS BMVI Nr. 23/2019 vom 09.12.2019 – StB 11/7122.3/4-RMS/3240443	FGSV (330 A)
RPE-Stra 01	Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen	2001	ARS BMVBW Nr. 31/2001 vom 14.09.2001 – S 26/38.56.70/43 Va 2001	FGSV (488)
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme	2009	ARS BMVBS vom 15.07.2009 – S 11/7123.11/3-1052612 ARS BMVBS Nr. 28/2010 vom 20.12.2010 – StB 11/7123.11/2-02-1312656 → Abs. III aufgehoben mit ARS Nr. 15/2017 und → Abs. IV nicht mehr anzuwenden mit ARS Nr. 15/2017 ARS BMVBS Nr. 11/2013 vom 01.07.2013 – StB 11/7123.11/2-03-1984831 ARS BMVBS Nr. 18/2013 vom 05.09.2013 – StB 11/7123.11/2-03-2050362	FGSV (343)
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen mit ergänzenden Bestimmungen des Autobahnamtes Sachsen	2021	ARS BMVI Nr. 24/2021 vom 08.11.2021 – S 26/7122.3/4.RSA/3524007	FGSV (370)
RSM 2017	Regel-Saatgut-Mischung-Rasen	2017		FGSV (20026)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen	2005 2012 2021	ARS BMVBW Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 – S 17/38.56.00/7 Va 05 ARS BMVBS Nr. 30/2012 vom 20.12.2012 – StB 27/7182.8/3/01852046 ARS BMVI Nr. 27/2020 vom 11.12.2020 – StB 27/7182.8/3-ARS-20/27/3426018 ARS BMDV Nr. 2/2024 vom 30.01.2024 – StB 25/7182.8/386053	FGSV (499)
RuA-StB 23	Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recyclingbaustoffen im Straßenbau	2023	ARS BMDV Nr. 15/2023 vom 29.06.2023 – StB 25/7182.8/3-ARS-23/15/3816687	FGSV (642)

Bezeichnung		Ausgabe	Allgemeine Rundschreiben	Bezugsquelle
RUB	Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen	2021	ARS BMVI Nr. 19/2021 vom 23.08.2021 – StB 26/7122.3/4-RUB/3516563	FGSV (327)
RuVA-StB 01	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung	2001/ Fassung 2005	ARS BMVBW Nr. 40/2001 vom 01.11.2001 – S 26/38.56.05-20/17 F 2001 ARS BMVBW Nr. 29/2004 vom 15.12.2004 – S 26/38.56.05-20/22 Va 04 ARS BMVI Nr. 16/2015 vom 11.09.2015 – StB 28/7182.8/3-ARS-15/16-2507554	FGSV (795)
RWBA 2000	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen	2023	ARS BMVBW Nr. 15/2024 vom 19.06.2024 StB 26/7122.3/5-RWBA/3830078 ARS BMVBS Nr. 06/2006 vom 27.04.2006 – S 15/7165.8/3-2/489929	FGSV (329/2)
RWB 2000	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen	2000	ARS BMVBW Nr. 27/1999 vom 15.11.1999 – S 28/S 32/38.60.70-50/144 Va 99 ARS BMVBS vom 31.01.2007 – S 32/7332.4/0-599225 ARS BMVBS vom 05.04.2007 – S 32/7332.4/0-654721	FGSV (329)
	Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte – Garten- und Landschaftsbau	2016		FLL (15031601)
	Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland	30.08.2017	ARS BMVI Nr. 15/2017 vom 23.08.2017 – StB 11/71123.11/2-03-1/2824066	BAST
	Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	31.08.2017	ARS BMVI Nr. 15/2017 vom 23.08.2017 – StB 11/71123.11/2-03-1/2824066	BAST
	Schutzeinrichtungen auf Brücken	27.09.2017	ARS BMVI Nr. 15/2017 vom 23.08.2017 – StB 11/71123.11/2-03-1/2824066	BAST
SächsRWW	Richtlinien zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Sachsen	07.01.2015		www.mobilitaet.sachsen.de/download/SaechsRWW_2015
ZVB/E-StB 2018	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau	01/2018	ARS BMVI Nr. 24/2017 vom 20.12.2017 – StB 14/7134.3/20-2938911	FGSV (R 330)

DIN - Normen in der jeweils gültigen Form sind als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Technische Vorschriften für Versorgungsleitungen

Es sind die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen für die im Bauraum befindlichen Versorgungsleitungen und -kabel zu befolgen.

Abkürzungen:

FGSV - Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln

BAST – Bundesanstalt für Straßenwesen

FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.

BMDV – Bundesministerium für Digitales und Verkehr



**LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische
Dienstleistungen mbH**

Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit
gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend
aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme
bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
21.107	LANDSCHAFTSBAUARBEITEN	03/21
21.128	ZÄUNE, HOLZGELÄNDER	03/21

Inhaltsverzeichnis

Projekt: 90000-21-03_1 **Unterhaltung ASP**
VE: Abschnitt 7.4 **B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda**
LV: 001 **B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1**

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	LV Teil1 / Monat 1-12 (Hauptvertr.).....	2
00.00.	BAUSTELLENEINRICHTUNG.....	2
00.01.	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN.....	3
00.02.	VORARBEITEN / BAUFELDVORBEREITUNG.....	4
00.03.	ZÄUNE INSTANDHALTUNG / NEUBAU.....	5
01.	LV Teil2 / Monat 13-24 (optional).....	8
01.00.	BAUSTELLENEINRICHTUNG.....	8
01.01.	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN.....	9
01.02.	VORARBEITEN / BAUFELDVORBEREITUNG.....	10
01.03.	ZÄUNE INSTANDHALTUNG / NEUBAU.....	11

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1

OZ	StL-Nr	Menge	AE
<i>Hinweis zur OZ 00.</i> <i>LV Teil 1 Monat 1 bis 12 (Hauptvertrag)</i>			
00.	LV Teil1 / Monat 1-12 (Hauptvertr.)		
00.00.	BAUSTELLENEINRICHTUNG		
00.00.0001.	19.101/107.21	1,00	Psch
Baustelle einrichten Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen be-schaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Bau-stelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungs-verzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.			
00.00.0002.	19.101/112.02	1,00	Psch
Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle ge-sonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungs-verzeichnisses.			

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP	
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda	
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1	

OZ	StL-Nr	Menge	AE
<i>Hinweis zur OZ 00.00.0003.</i> <i>Lichtbilder in digitaler Form mit Standortdaten und Datumstempel!</i>			
00.00.0003.	19.101/620	1.000,00	St
	Lichtbilder herst. und liefern Lichtbilder über den wesentlichen Bauablauf des Bauwerks in digitalisierter Form (Auflösung mindestens 1024 mal 768 Pixel, 24 Farben) mit Digitalkamera herstellen und auf mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD) liefern. Das Komprimierungsverhältnis bzw. die Bildqualität ist so zu wählen, dass durch die Komprimierung keine für den Sachverhalt wesentlichen Bildinformationen verloren gehen.		
00.00.0004.	-----	52,00	St
	Kontrollgang Wildschutzzaun Kontrollgang durchführen. kompletten Schutzzaun im Baubereich abgehen und auf Beschädigungen kontrollieren. Kontrollgang=wöchentlich. Protokoll in Tabellenform zu Feststellungen anfertigen. Kontrollgang per GPS mittracken. GPS-daten in Format *.gpx mit Zeitstempel als Nachweis der ausgeführten Leistung übergeben.		
00.01.	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN		
00.01.0001.	-----	1,00	St
	Verkehrsrechtliche Anordnung einh. Verkehrsrechtliche Anordnung für Einrichtung und Betrieb einer Verkehrssicherung nach Unterlagen des AG (siehe OZ) einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen durchführen. Verkehrsrechtliche Anordnung für OZ 01.00.0002 Anfallende Gebühren werden nicht gesondert erstattet. Position gilt für gesamte Bauzeit.		
00.01.0002.	-----	6,00	St
	Verk.sich. kürzerer Dauer durchf. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Nach RSA, Regelplan B IV/2 bzw. C II/2 Für bewegliche Arbeitsstelle. Gesamtdauer der Verkehrsführung über 4 Std. bis 8 Std. Bei Tageslicht.		

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP	
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda	
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1	

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.02.	VORARBEITEN / BAUFELDVORBEREITUNG		
00.02.0001.	----- Extensivfläche mähen Extensivfläche entsprechend der ökologischen Funktion mähen. Biotoptyp = Trocken- oder Halbtrockenrasen. Neigung bis 1:1,5 Auf Teilflächen. Durchführen abschnittsweise, Arbeitsstreifenbreite=1m vor und hinter Schutzzaun, Erschwerisse=Erdnägel/Untergrabschutz Schutzzaun Mähgut nach Wahl des AN verwerten. <i>Hinweis zur OZ 00.02.0002.</i> 1m vor und hinter dem Schutzzaun	18.000,00	m2
00.02.0002.	----- Waldfläche abholzen ohne Roden Waldfläche mit Bäumen bis 0,10 m Durchmesser, gemessen 1,00 m über dem Erdboden, abholzen, entkusseln/freischneiden zum freilegen Zaun. Stockaustrieb im Zaunbereich entfernen.Gehölze bodenbündig zurückschneiden im Unterhaltungskorridor. Bäume höchstens 0,25 m über dem Erdboden absägen. Wurzelstöcke verbleiben im Boden. Abschnittsweise, Arbeitsstreifenbreite=1m vor und hinter Schutzzaun. Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten. <i>Hinweis zur OZ 00.02.0003.</i> 1m vor und hinter dem Schutzzaun	33.200,00	m2
00.02.0003.	21.107/732.90.01 TA Lichtraumprofilschnitt durchführen Lichtraumprofilschnitt durchführen. Äste erforderlichenfalls auf Zugast einkürzen oder auf Astring absägen. Abgerechnet wird nach Stück Baum. Höhe '2 m über Erdboden' Schnittgut nach Wahl des AN verwerten.	10,00	St
00.02.0004.	----- Beräumung Schwachholz Beräumung Schwachholz im Baubereich befindliches Schwachholz bis D 0,40m laden, fördern und nach Wahl des AN entsorgen; abgerechnet wird nach Aufmaß auf der Baustelle	5,00	fm

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.03.	ZÄUNE INSTANDHALTUNG / NEUBAU		
00.03.0001.	----- Gelände auf Sollhöhe profilieren. Gelände auf Sollhöhe profilieren. Unterhöhung Schutzzaun durch Aufgrabungen tierischen Ursprungs, umgefallene Bäume, Nachprofilieren Eingangsbereiche Fuchsröhren o.ä. Arbeitsbreite ca. 1 m. Erdstoff aus direktem Baubereich lösen, verteilen und verdichten. Erschwernisse=Schutzzaun/Erdnägel, ggf. Wurzeln	20,00	m
00.03.0002.	----- vorhandenen Wildschutzzaun vorhandenen Wildschutzzaun (Zaunsäulen und Zaungeflecht) ausrichten, Spanndraht nachspannen, lockere Erdnägel nachschlagen Ausführung=während jedes Kontrollganges Wildschutzzaun, ca. 1 m hoch, ca. 60 cm umgeschlagen, Z-Profile Kleintierdurchlässe/Fuchsröhren kontrollieren und ggf. funktionstüchtig machen.	1,00	Psch
00.03.0003.	----- vorhandene Tore ausrichten. vorhandene Tore ausrichten. Ausführung=während jedes Kontrollganges Tore=zweiflügelig bzw. dreiflügelig aus Stahlgitter-Fertigteilen (Bauzaun)	1.000,00	St
00.03.0004.	----- Aufbau Zaun Aufbau Zaun Verbißschutzzaun nach Angaben des AG aufbauen Drahtgeflecht mittels Spannschlösser an Bestand montieren Bei Anschlüssen an Tore ist das Drahtgeflecht bis an die Tore zu ziehen und an den Torpfosten zu verankern. Höhe 1,00m; 60cm am Boden umschlagen und mit Erdnägeln aller 1m wechselseitig verankern bodennah ist ein Spanndraht zur Verstärkung der Stabilität einzuziehen Z-Profile alle 4m Verstärkung mittels Querstreben aller 50lfd. m und in den Ecken	100,00	m
00.03.0005.	----- Zaun aufnehmen Zaun aufnehmen, ohne Verstreibungen. Wildschutzzaun. Zaunhöhe ca. 1,2 m,ca. 60 cm umgeschlagen Pfosten Z-Profile	100,00	m

...Forts. 00.03.0005.

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.03.0005.	Forts. ... Pfostenabstand über 3,00 bis 4,00 m. Pfosten in Boden. Ausgebautes Material nach Wahl des AN verwerten.		
00.03.0006.	----- Beschädigten Torflügel aus Bauzaun Beschädigten Torflügel aus Bauzaun zurückbauen. Zaunhöhe = 2,00 m. Zaunbreite=3,50 m. Zaun aus Stahlgitter-Fertigteilen. Gesamtes Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.	50,00	St
00.03.0007.	----- Beschädigten Bauzaunfuß Beschädigten Bauzaunfuß aus Beton zurückbauen. Gesamtes Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.	25,00	St
00.03.0008.	----- Transportleistungen/Koordination Transportleistungen/Koordination Material bereitgestelltes Material (Knotengeflecht Zaun in Rollen, Breite 1,60 m, Lauflänge 50m; Erdanker; Z-Profile) am Materiallager des AG (MVA Krauscha in Neißeau) aufnehmen und von diesem zur Einbaustelle transportieren; Logistik und der Transport obliegen dem AN	10,00	St
00.03.0009.	----- Spanndraht für Wildschutzzaun Spanndraht für Wildschutzzaun liefern Drahtdicke größer 3 mm, verzinkt Abrechnung auf Nachweis Nachweis=Kopie vom Originalbeleg der Rechnung	100,00	m
00.03.0010.	21.128/203.99.91 TA Pfostenverstrebung herstellen Pfostenverstrebung einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten herstellen. Aushubmaterial innerhalb der Baustelle flächenhaft verteilen. Strebe für Zaunhöhe '1m ' Strebe 'Z-Profil des AG, Verbindungsmittel liefern' Länge '1,60 m' Bodenklasse 3 bis 5.	10,00	St
00.03.0011.	----- Torflügel Bauzaun liefern, einb. Torflügel aus Bauzaun wiederherstellen Bauzaun=Stahlgitterfertigteile, 3,5x1,20 m, vollverzinkt Drahtgitter, Maschenweite ca. 100x250mm	50,00	St

...Forts. 00.03.0011.

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.03.0011.	Forts. ... Drahtdicke größer/gleich 3 mm. Zaunfuß aus Beton vorhanden bzw. wird gesondert vergütet.		
00.03.0012.	----- Bauzaunfuß aus Beton liefern Bauzaunfuß aus Beton liefern und in Bauzauntor einbauen. Bauzaunfuß aus Beton, größer/gleich 34 kg. Inklusive erforderlicher Demontage/Montage Bauzauntorflügel.	25,00	St
00.03.0013.	----- Signalband einziehen Signalband einziehen Signalband zur Wildabwehr liefern und einbauen; Mindestbreite 25mm, Länge jeweils 1m; Farbe blau; UV- und witterungsbeständig liefern und je 1 Stück je Zaunsfeld einziehen und verknoten; die Enden des Flutterbandes müssen sich frei bewegen können	50,00	m

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1

OZ	StL-Nr	Menge	AE
----	--------	-------	----

Hinweis zur OZ 01.

LV Teil 2 Monat 13 bis 24 (optional)

Der Auftraggeber beabsichtigt, die vereinbarten Leistungen stufenweise abzurufen. Dabei handelt es sich zum Teil um optionale Leistungen. (LV Teil 2 /Titel 01 ff.) Es werden zunächst nur die Leistungen des Hauptvertrages beauftragt. Die als optional gekennzeichneten Leistungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig übertragen. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der optionalen Leistungen besteht nicht. Wird die Maßnahme nicht weitergeführt oder aus sonstigen Gründen der Auftragnehmer nicht mit der weiteren Bearbeitung beauftragt, hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung der ihm bis dahin übertragenen Leistungen. Aus der stufenweise Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Vergütungs- und Schadenersatzansprüche ableiten.

01. LV Teil2 / Monat 13-24 (optional)

01.00. BAUSTELLENEINRICHTUNG

01.00.0001.	19.101/107.21	1,00	Psch
-------------	---------------	------	------

Baustelle einrichten
Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses.
Zufahrt zur Baustelle vorhanden.

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP	
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda	
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1	

OZ	StL-Nr	Menge	AE
01.00.0002.	19.101/112.02 Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen dieses Abschnittes des Leistungsverzeichnisses. <i>Hinweis zur OZ 01.00.0003. Lichtbilder in digitaler Form mit Standortdaten und Datumstempel!</i>	1,00	Psch
01.00.0003.	19.101/620 Lichtbilder herst. und liefern Lichtbilder über den wesentlichen Bauablauf des Bauwerks in digitalisierter Form (Auflösung mindestens 1024 mal 768 Pixel, 24 Farben) mit Digitalkamera herstellen und auf mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD) liefern. Das Komprimierungsverhältnis bzw. die Bildqualität ist so zu wählen, dass durch die Komprimierung keine für den Sachverhalt wesentlichen Bildinformationen verloren gehen.	1.000,00	St
01.00.0004.	--- Kontrollgang Wildschutzzaun Kontrollgang durchführen. kompletten Schutzzaun im Baubereich abgehen und auf Beschädigungen kontrollieren. Kontrollgang=wöchentlich. Protokoll in Tabellenform zu Feststellungen anfertigen. Kontrollgang per GPS mittracken. GPS-daten in Format *.gpx mit Zeitstempel als Nachweis der ausgeführten Leistung übergeben.	52,00	St
01.01.	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN		
01.01.0001.	--- Verkehrsrechtliche Anordnung einh. Verkehrsrechtliche Anordnung für Einrichtung und Betrieb einer Verkehrssicherung nach Unterlagen des AG (siehe OZ) einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen durchführen. Verkehrsrechtliche Anordnung für OZ 01.01.0002 Anfallende Gebühren werden nicht gesondert erstattet. Position gilt für die gesamte Bauzeit.	1,00	St

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP	
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda	
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1	

OZ	StL-Nr	Menge	AE
01.01.0002.	----- Verk.sich. kürzerer Dauer durchf. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrs- sicherungsmaßnahmen durchführen. Nach RSA, Regelplan B IV/2 bzw. C II/2 Für bewegliche Arbeitsstelle. Gesamtdauer der Verkehrsführung über 4 Std. bis 8 Std. Bei Tageslicht.	6,00	St
01.02.	VORARBEITEN / BAUFELDVORBEREITUNG		
01.02.0001.	----- Extensivfläche mähen Extensivfläche entsprechend der ökologischen Funktion mähen. Biotoptyp = Trocken- oder Halbtrockenrasen. Neigung bis 1:1,5 Auf Teilflächen. Durchführen abschnittsweise, Arbeitsstreifenbreite=1m vor und hinter Schutzzaun, Erschwerisse=Erdsnägel/Untergrabschutz Schutzzaun Mähgut nach Wahl des AN verwerten. <i>Hinweis zur OZ 01.02.0002.</i> 1m vor und hinter dem Schutzzaun	18.000,00	m2
01.02.0002.	----- Waldfläche abholzen ohne Roden Waldfläche mit Bäumen bis 0,10 m Durchmesser, gemessen 1,00 m über dem Erdboden, abholzen, entkusseln/freischneiden zum freilegen Zaun. Stockaustrieb im Zaunbereich entfernen. Gehölze bodenbündig zurückschneiden im Unterhaltungskorridor. Bäume höchstens 0,25 m über dem Erdboden absägen. Wurzelstöcke verblei- ben im Boden. Abschnittsweise, Arbeitsstreifenbreite=1m vor und hinter Schutzzaun. Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten. <i>Hinweis zur OZ 01.02.0003.</i> 1m vor und hinter dem Schutzzaun	33.200,00	m2
01.02.0003.	21.107/732.90.01 TA Lichtraumprofilschnitt durchführen Lichtraumprofilschnitt durchführen. Äste erforderli- chenfalls auf Zugast einkürzen oder auf Astring	10,00	St

...Forts. 01.02.0003.

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP	
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda	
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1	

OZ	StL-Nr	Menge	AE
01.02.0003.	Forts. ... absägen. Abgerechnet wird nach Stück Baum. Höhe '2 m über Erdboden' Schnittgut nach Wahl des AN verwerten.		
01.02.0004.	----- Beräumung Schwachholz Beräumung Schwachholz im Baubereich befindliches Schwachholz bis D 0,40m laden, fördern und nach Wahl des AN entsorgen; abgerechnet wird nach Aufmaß auf der Baustelle	5,00	fm
01.03.	ZÄUNE INSTANDHALTUNG / NEUBAU		
01.03.0001.	----- Gelände auf Sollhöhe profilieren. Gelände auf Sollhöhe profilieren. Unterhöhung Schutzzaun durch Aufgrabungen tierischen Ursprungs, umgefallene Bäume, Nachprofilieren Eingangsbereiche Fuchsröhren o.ä. Arbeitsbreite ca. 1 m. Erdstoff aus direktem Baubereich lösen, verteilen und verdichten. Erschwernisse=Schutzzaun/Erdsnägel, ggf. Wurzeln	20,00	m
01.03.0002.	----- vorhandenen Wildschutzzaun vorhandenen Wildschutzzaun (Zaunsäulen und Zaungeflecht) ausrichten, Spanndraht nachspannen, lockere Erdsnägel nachschlagen Ausführung=während jedes Kontrollganges Wildschutzzaun, ca. 1 m hoch, ca. 60 cm umgeschlagen, Z-Profile Kleintierdurchlässe/Fuchsröhren kontrollieren und ggf. funktionstüchtig machen.	1,00	Psch
01.03.0003.	----- vorhandene Tore ausrichten. vorhandene Tore ausrichten. Ausführung=während jedes Kontrollganges Tore=zweiflügelig bzw. dreiflügelig aus Stahlgitter-Fertigteilen (Bauzaun)	1.000,00	St
01.03.0004.	----- Aufbau Zaun Aufbau Zaun Verbißschutzzaun nach Angaben des AG aufbauen Drahtgeflecht mittels Spannschlösser an Bestand montieren Bei Anschlüssen an Tore ist das Drahtgeflecht bis an die Tore zu ziehen und an den Torpfosten zu verankern. Höhe 1,00m; 60cm am Boden umschlagen und mit Erdsnägeln aller 1m	100,00	m

...Forts. 01.03.0004.

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP	
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda	
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1	

OZ	StL-Nr	Menge	AE
01.03.0004.	Forts. ... wechselseitig verankern bodennah ist ein Spanndraht zur Verstärkung der Stabilität einzuziehen Z-Profile alle 4m Verstärkung mittels Querstreben aller 50lfd. m und in den Ecken		
01.03.0005.	----- Zaun aufnehmen Zaun aufnehmen, ohne Verstreben. Wildschutzzaun. Zaunhöhe ca. 1,2 m, ca. 60 cm umgeschlagen Pfosten Z-Profile Pfostenabstand über 3,00 bis 4,00 m. Pfosten in Boden. Ausgebautes Material nach Wahl des AN verwerten.	100,00	m
01.03.0006.	----- Beschädigten Torflügel aus Bauzaun Beschädigten Torflügel aus Bauzaun zurückbauen. Zaunhöhe = 2,00 m. Zaunbreite=3,50 m. Zaun aus Stahlgitter-Fertigteilen. Gesamtes Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.	50,00	St
01.03.0007.	----- Beschädigten Bauzaunfuß Beschädigten Bauzaunfuß aus Beton zurückbauen. Gesamtes Material der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.	25,00	St
01.03.0008.	----- Transportleistungen/Koordination Transportleistungen/Koordination Material bereitgestelltes Material (Knotengeflecht Zaun in Rollen, Breite 1,60 m, Lauflänge 50m; Erdanker; Z-Profile) am Materiallager des AG (MVA Krauscha in Neißeau) aufnehmen und von diesem zur Einbaustelle transportieren; Logistik und der Transport obliegen dem AN	10,00	St
01.03.0009.	----- Spanndraht für Wildschutzzaun Spanndraht für Wildschutzzaun liefern Drahtdicke größer 3 mm, verzinkt Abrechnung auf Nachweis Nachweis=Kopie vom Originalbeleg der Rechnung	100,00	m
01.03.0010.	21.128/203.99.91 TA Pfostenverstrebung herstellen Pfostenverstrebung einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten herstellen. Aushubmaterial innerhalb der	10,00	St

...Forts. 01.03.0010.

Langtext-Verzeichnis

Projekt:	90000-21-03_1	Unterhaltung ASP	
VE:	Abschnitt 7.4	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda	
LV:	001	B 97 Bernsdorf - B 97/B 96 Hoyerswerda_V1	

OZ	StL-Nr	Menge	AE
01.03.0010. Forts. ...			
	Baustelle flächenhaft verteilen. Strebe für Zaunhöhe '1m ' Strebe 'Z-Profil des AG, Verbindungsmittel liefern' Länge '1,60 m' Bodenklasse 3 bis 5.		
01.03.0011.	-----	50,00	St
	Torflügel Bauzaun liefern, einb. Torflügel aus Bauzaun wiederherstellen Bauzaun=Stahlgitterfertigteile, 3,5x1,20 m, vollverzinkt Drahtgitter, Maschenweite ca. 100x250mm Drahtdicke größer/gleich 3 mm. Zaunfuß aus Beton vorhanden bzw. wird gesondert vergütet. Material des AG vom Lager Neisseaue.		
01.03.0012.	-----	25,00	St
	Bauzaunfuß aus Beton liefern Bauzaunfuß aus Beton liefern und in Bauzauntor einbauen. Bauzaunfuß aus Beton, größer/gleich 34 kg. Inklusive erforderlicher Demontage/Montage Bauzauntorflügel. Material des AG vom Lager Neisseaue.		
01.03.0013.	-----	50,00	m
	Signalband einziehen Signalband einziehen Signalband zur Wildabwehr liefern und einbauen; Mindestbreite 25mm, Länge jeweils 1m; Farbe blau; UV- und witterungsbeständig liefern und je 1 Stück je Zaunsfeld einziehen und verknoten; die Enden des Flatterbandes müssen sich frei bewegen können		

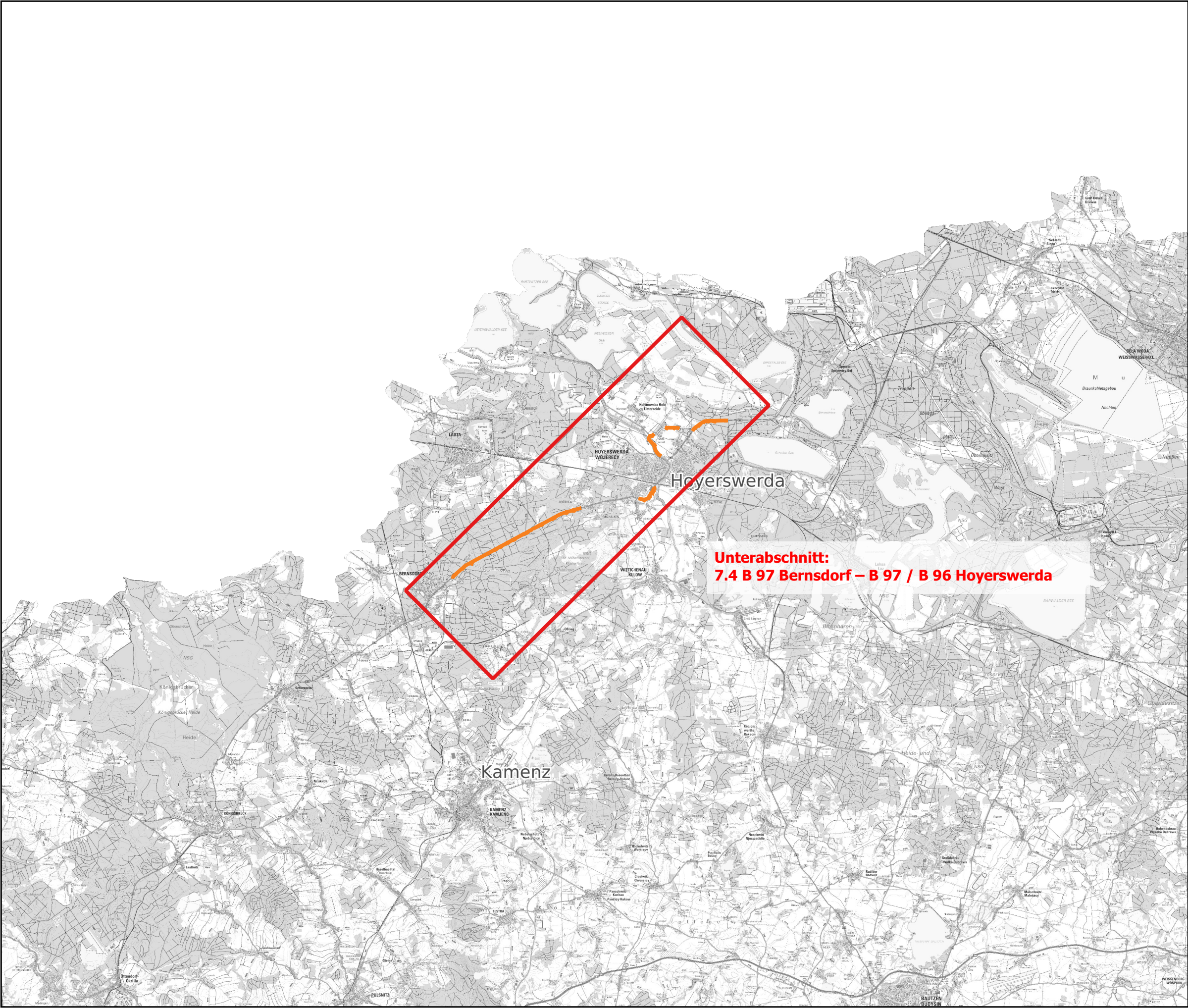
Bezeichnung der Bauleistung:

90000	Unterhaltung ASP
21-03_1	Abschn. 7.4 – B97 Bernsdorf – B97/ B96 Hoyerswerda

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Verzeichnis der Sonstigen Anlagen

Unterlage-Nr.	Planinhalt Blatt-Nr.	Seite(n)
01	Übersichtskarte	1
02	Übersichtslageplan	1
03	Lagepläne Blatt 1	1
04	Lagepläne Blatt 2	1
05	Lagepläne Blatt 3	1
06	Lagepläne Blatt 4	1
07	Lagepläne Blatt 5	1
08	Lagepläne Blatt 6	1
09	Lagepläne Blatt 7	1
10	Lagepläne Blatt 8	1
11	Lagepläne Blatt 9	1
12	Lagepläne Blatt 10	1
13	Lagepläne Blatt 11	1



Legende

-  Unterabschnitt
-  Zaunverlauf



Übersichtskarte

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda

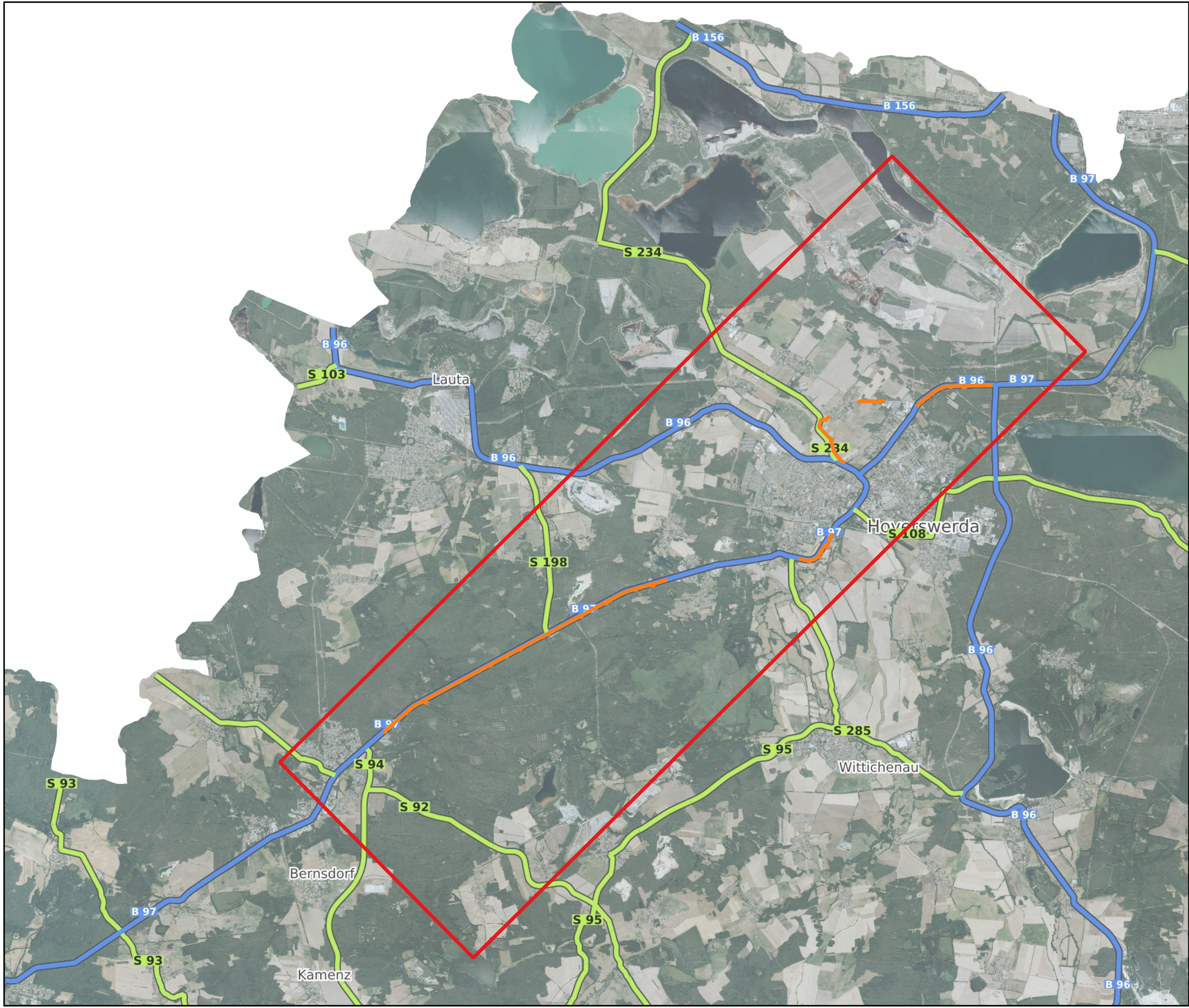
Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:200.000

Datengrundlage:
ALKIS, SN DTK50 © GeoSN, dl-de/by-2-0



Legende

 Zaunverlauf



Übersichtslageplan

Projektbezeichnung:
Untehaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda

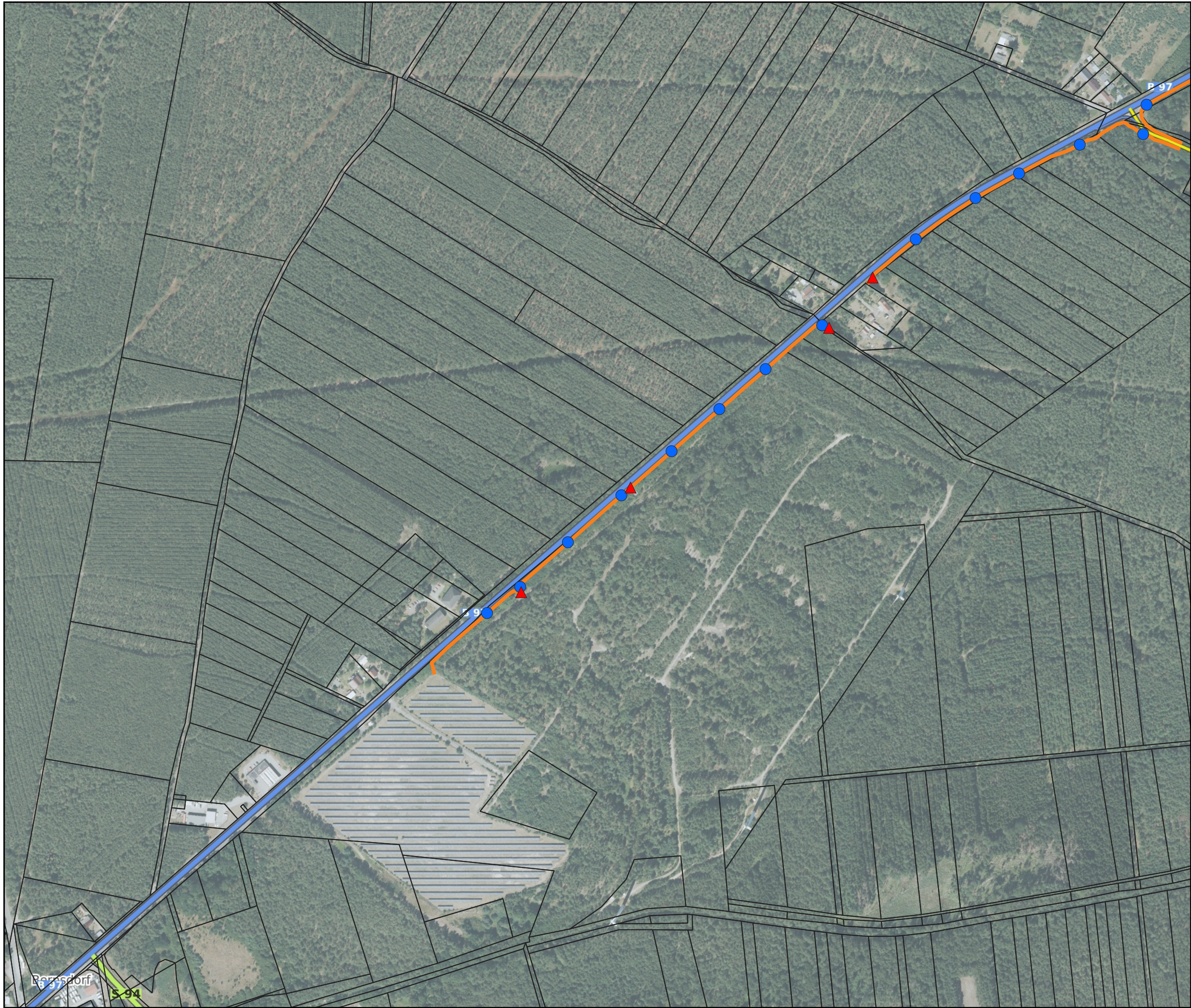
Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



1:90.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Legende

- Zaun Wildschutz
- Tor
- Durchlass
- Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 1

Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Lageplan_7_4_Blatt_2

Legende

- Zaun Wildschutz
- Tor
- Durchlass
- Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 2

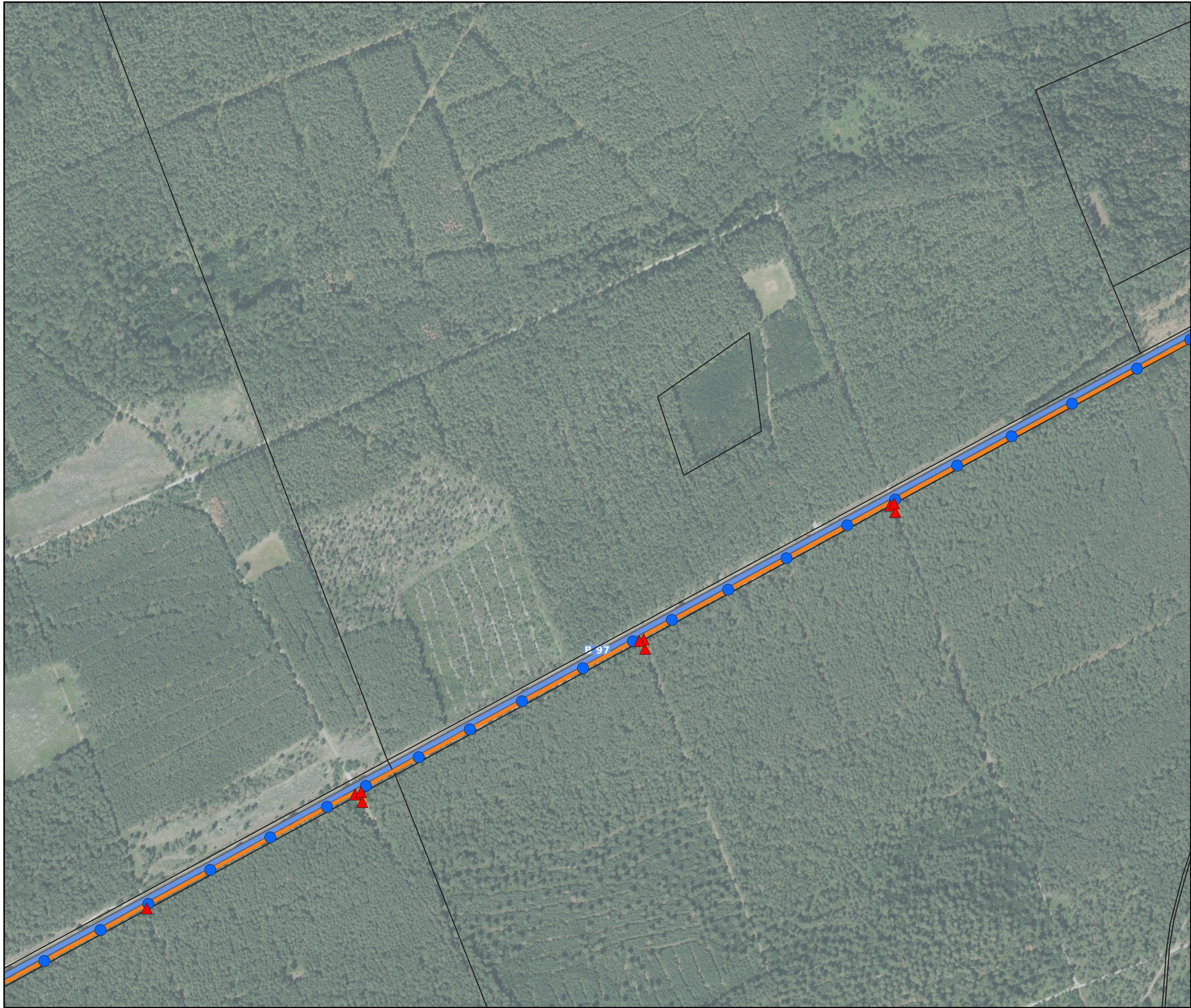
Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Legende

- Zaun Wildschutz
- Tor
- Durchlass
- Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 3

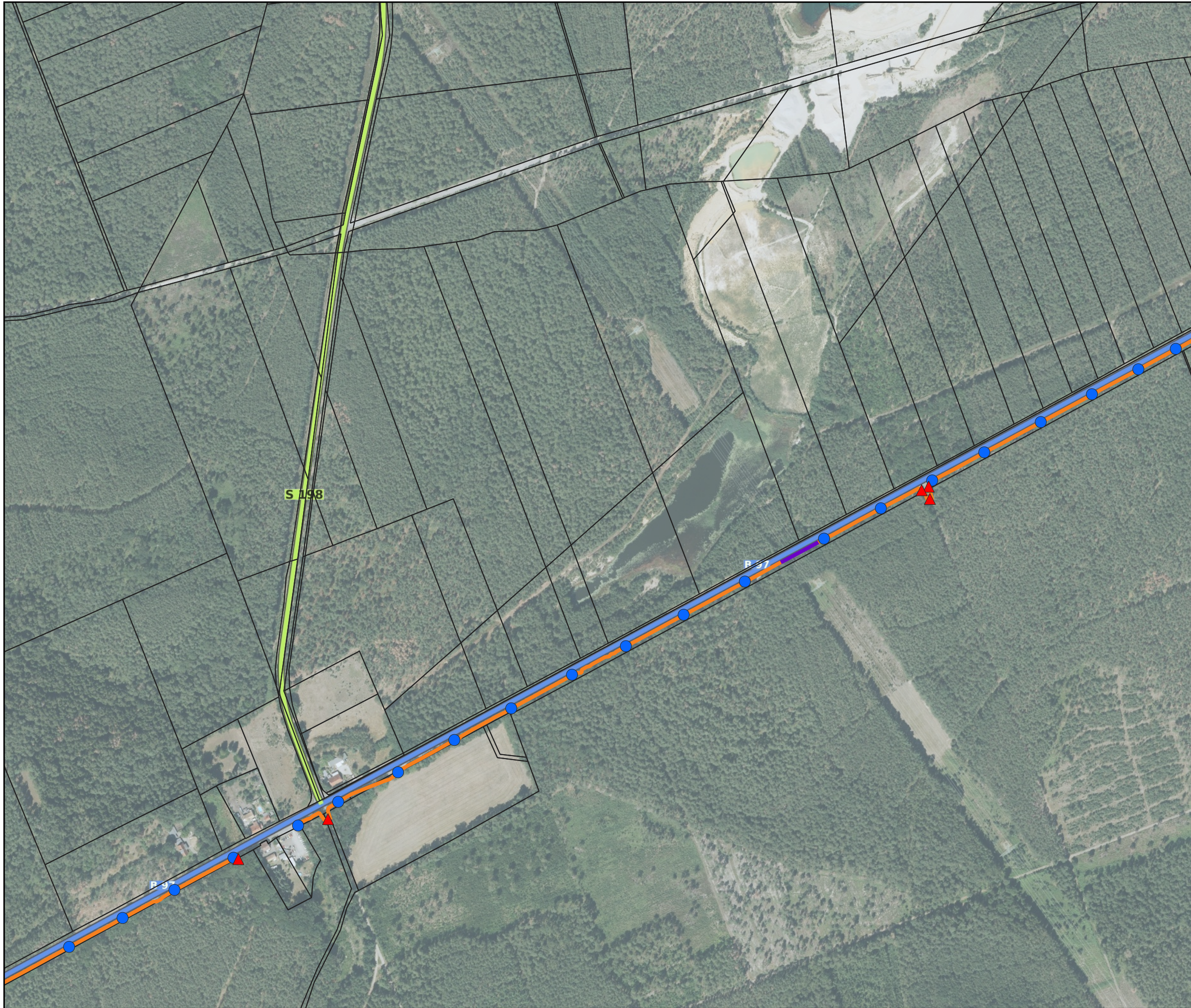
Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Legende

- Zaun Wildschutz
- Zaun isoliert
- Tor
- Durchlass
- Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 4

Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Lageplan_7_4_Blatt_5

Legende

-  Zaun Wildschutz
-  Bauzaun
-  Tor
-  Durchlass
-  Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 5

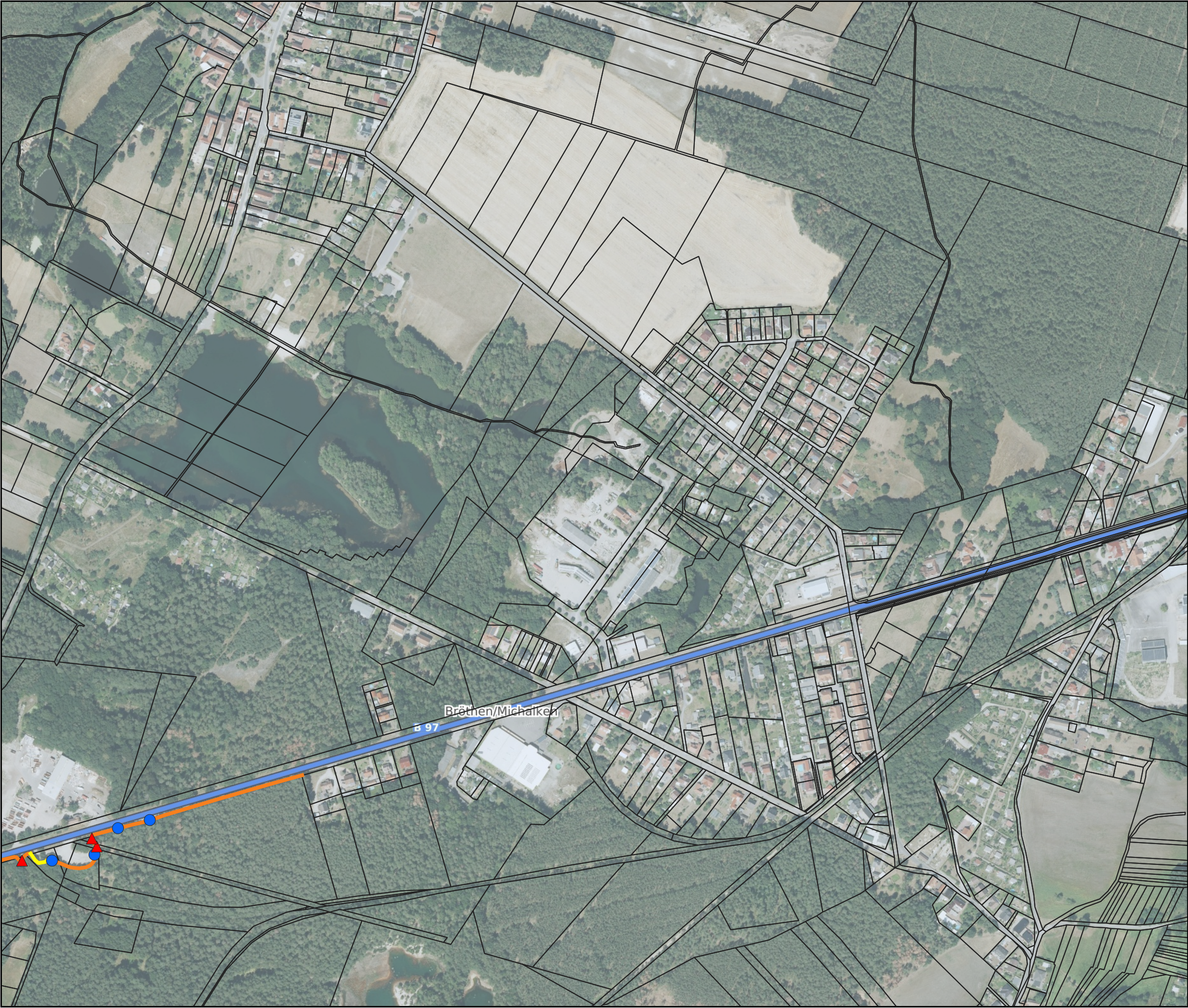
Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Lageplan_7_4_Blatt_6

Legende

- Zaun Wildschutz
- Bauzaun
- Tor
- Durchlass
- Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 6

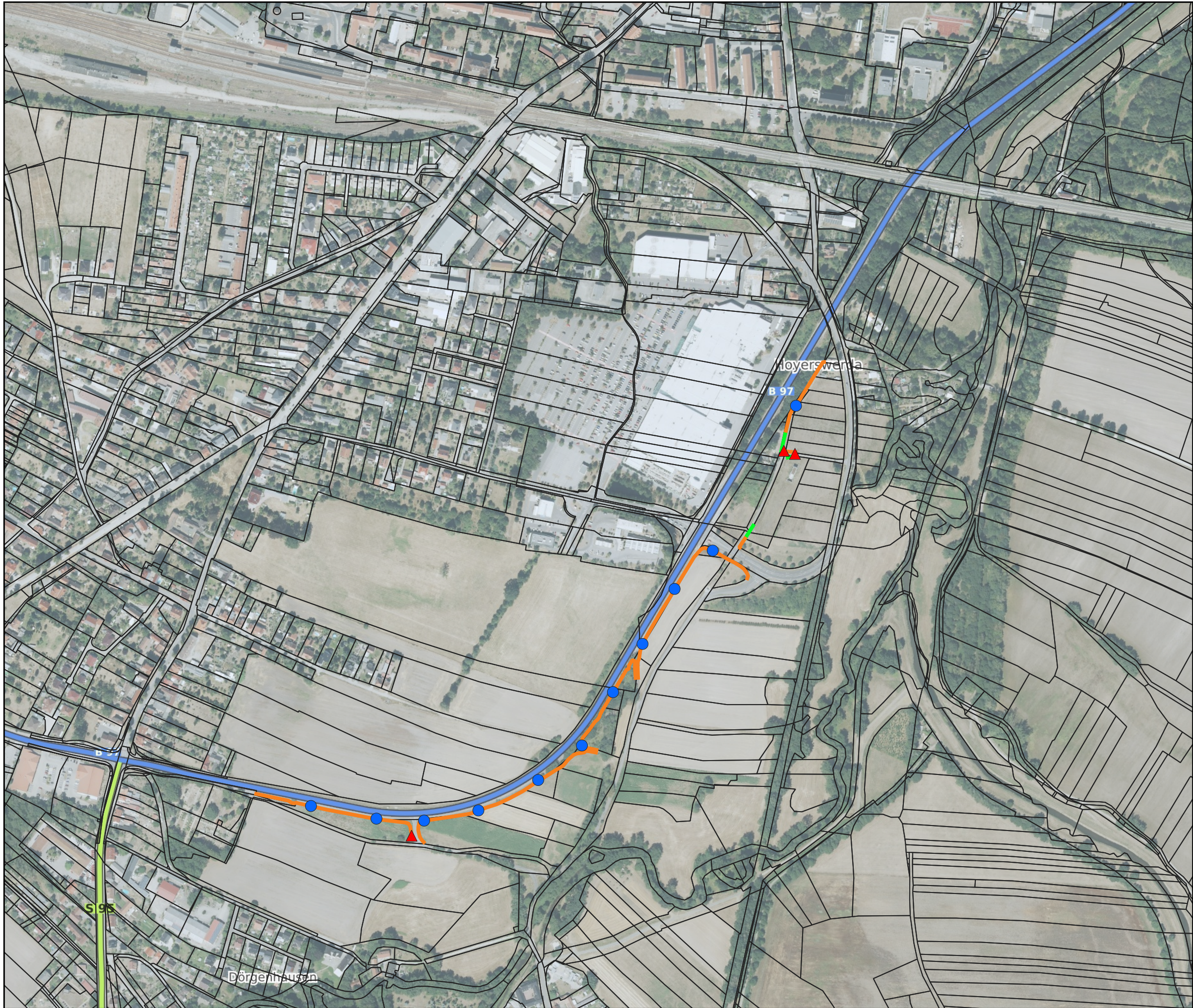
Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Legende

- Zaun Wildschutz
- Zaun Bestand
- Tor
- Durchlass
- Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 7

Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Legende

-  Zaun Wildschutz
-  Zaun isoliert
-  Tor
-  Durchlass
-  Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 8

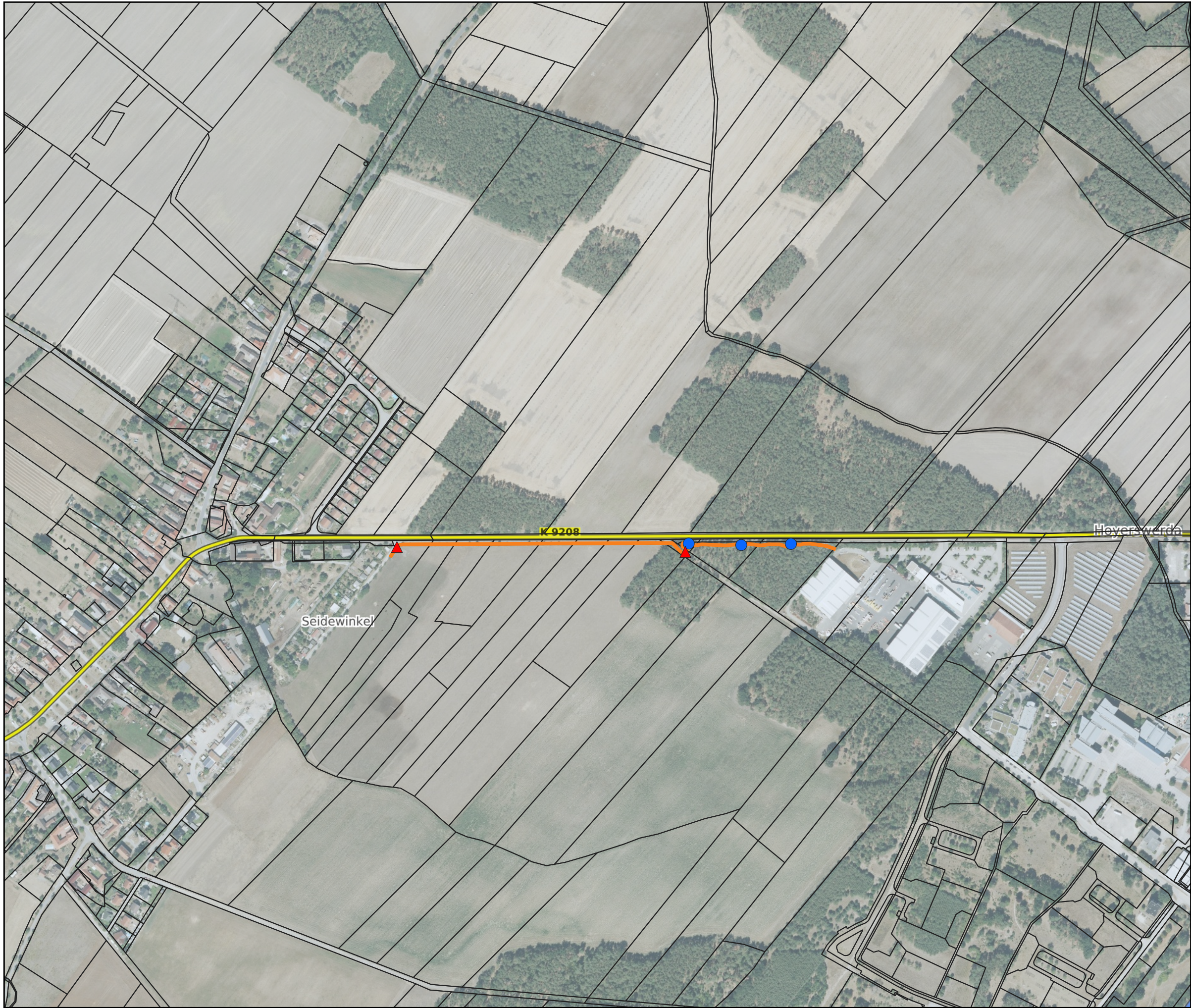
Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Legende

- Zaun Wildschutz
- Tor
- Durchlass
- Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 9

Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Lageplan_7_4_Blatt_10

Legende

- Zaun Wildschutz
- Bauzaun
- Tor
- Durchlass
- Flurstücke



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 10

Bearbeiter:
LIST GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0



Legende

- | | |
|---|-----------------|
|  | Zaun Wildschutz |
|  | Bauzaun |
|  | Zaun Bestand |
|  | Tor |
|  | Durchlass |
|  | Flurstücke |



Lagepläne

Projektbezeichnung:
Unterhaltung von Wildschutzzäunen zur Abwehr der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Streckenabschnitt:
Abschnitt 7 - S 156 Putzkau - Landesgrenze Sachsen /
Brandenburg (ca. 62 km)

Unterabschnitt:
7.4 B 97 Bernsdorf – B 97 / B 96 Hoyerswerda, Blatt 11

Bearbeiter:
LISt GmbH
Bereich Bauausführung

Adresse:
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen



Maßstab: 1:5.000

Datengrundlage:
ALKIS, DOP© GeoSN, dl-de/by-2-0

Bezeichnung der Bauleistung:

90000	Unterhaltung ASP
21-03_1	Abschn. 7.4 – B97 Bernsdorf – B97/ B96 Hoyerswerda

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis zu optionalen Leistungen

Der Auftraggeber beabsichtigt, die vereinbarten Leistungen stufenweise abzurufen. Dabei handelt es sich zum Teil um optionale Leistungen. Es werden zunächst nur die Leistungen des Hauptvertrages (1 Jahr) beauftragt. Die als optional gekennzeichneten Leistungen (1x jährliche Verlängerung) werden dem Auftragnehmer rechtzeitig übertragen.

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

Es wird ein Vertrag mit einer Festvertragslaufzeit von 1 Jahr geschlossen.

Vertragsverlängerungsoption

Nach Ablauf der Festvertragslaufzeit kann der Vertrag optional einmalig um weitere 12 Monate verlängert werden. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer schriftlich spätestens 2 Monate vor Ablauf des Hauptvertrages über die Einlösung der Option der Verlängerung.

Vertragsfristen: siehe Pkt. 1.5

1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
- ☐ Frühestens, ☐ Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☐ Frühestens am, ☐ Spätestens am (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktage nach
- ☐ Einzelfristen für
- 1.2.1 = spätestens Werktage nach
- 1.2.2 = spätestens Werktage nach
- 1.2.3 = spätestens Werktage nach
- 1.2.4 = spätestens Werktage nach
- 1.2.5 = spätestens Werktage nach

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

☐ Spätestens am (Datum)

☐ Einzelfristen für

1.3.1 = spätestens (Datum)

1.3.2 = spätestens (Datum)

1.3.3 = spätestens (Datum)

1.3.4 = spätestens (Datum)

1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1 = Kalendertage

1.4.2 = Kalendertage

1.4.3 = Kalendertage

1.4.4 von bis (Datum)

1.4.5 von bis (Datum)

1.5 Vertragsjahre

1. Vertragsjahr 01.09.2025 – 31.08.2026

2. Vertragsjahr (optional) 01.09.2026 – 31.08.2027

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☐ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

☐ 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

☐ 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3

☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3

☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3

☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

- 2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollen-
dung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☒ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- | | |
|--|---|
| • die Vertragserfüllung das Formblatt | „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| • die Mängelansprüche das Formblatt | „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“ |
| • vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

☐

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine
- ☒ Siehe beigelegte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- ☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- ☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: ☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

☐ HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

☐ HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

☐

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht.

Bezeichnung der Bauleistung:

90000	Unterhaltung ASP
21-03_1	Abschn. 7.4 – B97 Bernsdorf – B97/B96 Hoyerswerda

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. Allgemeine Hinweise zur Rechnungserstellung

Der Rechnungsempfänger ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Auf Rechnungen ist stets die Vertragsnummer (V-Nr.) aus dem Zuschlagsschreiben anzugeben. Erfolgt dies nicht, ist die Rechnung nicht prüfbar und wird an den Auftragnehmer zurückgesendet.

☐ ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

.....

4. ☐ ¹⁾ Nachweis der Massen

~~(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.~~

~~Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:~~

- ~~– Lieferwerk,~~
- ~~– Name der Baustelle,~~

* Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht

- ~~Bezeichnung des Wägegutes,~~
- ~~Nummer des Wiegenachweises,~~
- ~~Datum und Uhrzeit der Wägung,~~
- ~~Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),~~
- ~~Bruttomasse (B),~~
- ~~Nettomasse (N),~~
- ~~Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).~~

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

~~(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).~~

~~Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.~~

~~Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.~~

5. ☒ ¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. ~~Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.~~

2. Vereinbarung:

~~Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.~~

3. Datenübergabe:

~~Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.~~

~~Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen. *~~

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Ein-

* *Streichungen und Modifikationen sind kenntlich gemacht*

sichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☒ ¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. ~~Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.~~

7. ☐ ⁴⁾ Bauablaufplan

~~Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:~~

~~Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.~~

~~Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.~~

~~Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.~~

~~Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.~~

~~Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.~~

~~Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.~~

~~Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.~~

~~Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.~~

8. ☒ ¹⁾ Abwehrklausel

Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil.

9. ☒¹⁾ *Auskünfte an Vertreter der Medien*

Das Personal des Auftragnehmers wie auch der Auftragnehmer selbst sind zu keinerlei Auskünften an Vertreter der Medien befugt.

Interviews, Fernsehreportagen und ähnliches dürfen nur von der Pressestelle der LIST GmbH wahrgenommen werden. Eventuell eingehende Anfragen beim Auftragnehmer sind entsprechend an die LIST GmbH weiterzuleiten.

Das eingesetzte Personal des Auftragnehmers ist darüber nachweislich zu unterweisen.

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.